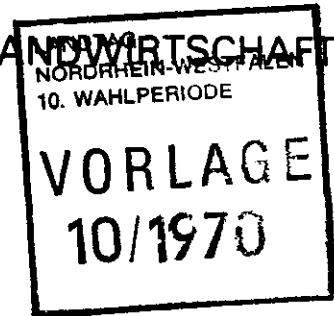


DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN



Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - Postfach 306652 - 4000 Düsseldorf 30

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Durchwahl (02 11) 45 66 -

Telex 858 4965 umnwd

500

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Teletex 2114235 = MUNW

Datum

Dezember 1988

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung  
am 21. November 1988 zum "Gesetzentwurf zur Änderung des  
Gesetzes zur Landesentwicklung" (Drs. 10/3578 und  
10/3671), "Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes"  
(Drs. 10/2734) und "Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der  
Landesentwicklung" (Drs. 10/1107);  
hier: Erarbeitung von Synopsen  
Anlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

zum Abschluß der Anhörung hat der Vorsitzende des Ausschusses für  
Umweltschutz und Raumordnung, Herr Abgeordneter Hegemann,  
mein Haus gebeten, die abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen  
zu den Gesetzentwürfen in Synopsen zusammenzufassen. Ich darf  
Ihnen diese Zusammenstellungen in jeweils 300 Exemplaren über-  
mitteln.

Zum Inhalt der Synopsen darf ich bemerken, daß die abgegebenen  
Stellungnahmen nach bestem Wissen und Gewissen und ohne wertende  
Auswahl zusammengestellt worden sind. Die Authentizität des  
- noch ausstehenden - Ausschußprotokolls können die Synopsen  
selbstverständlich nicht erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Klaus Matthiesen', followed by a horizontal line.

(Klaus Matthiesen)

GESETZENTWURF  
der Landesregierung

zu Drucksachen 10/3578  
10/3671

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

Die gewünschte Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Novellierung des Gesetzes zur Landesentwicklung vor dem Ausschuß für Umwelt und Raumordnung am 21.11.1988 gliedert sich in eine Zusammenfassung allgemeiner Bemerkungen zum Entwurf sowie einer synoptischen Darstellung der Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Paragraphen.

Allgemeines:

Die allgemeinen Anregungen und Bedenken der Hearing-Teilnehmer zur Novellierung des LEPro bezogen sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Der Entwurf mache das Planungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen - auch im Vergleich zu anderen Bundesländern - noch unbeweglicher und schwerfälliger als es bisher schon sei (Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Landkreistag, Industrie- und Handelskammern).

Begründung:

Auf der Grundlage des Entwurfes würden in den Plänen der Landesplanung in immer stärkerem Maße Festlegungen erfolgen. Daraus resultiere, daß auch geringfügige, aus Landessicht sicher unbedeutende Veränderungen in der Bauleitplanung und der Fachplanung parallel verlaufende Änderungsverfahren der landesplanerischen Plankategorien erfordern würden. Parallel

...

verlaufende Planverfahren mit unterschiedlichen Zeithorizonten führten zur Schwerfälligkeit des Planungssystems in NRW.

Darüber hinaus könnten die Ziele für Sachbereiche dazu führen, daß landesplanerisch zu beurteilende ortsplanerische Sachverhalte auch fachpolitisch gewertet werden. Das wiederum berge die Gefahr ständiger Meinungsverschiedenheiten zwischen Bediensteten der Städte und Gemeinden sowie der Bezirksplanungsbehörden in sich, die einen Stillstand der Planungen nach sich zögen.

2. Der Gesetzentwurf schränke die kommunale Planungshoheit der Gemeinden ein (kommunale Spitzenverbände, IHK's).

Begründung:

Die Grenzen der Landesplanung würden überschritten, indem beispielsweise die Schwerpunktbildung innerhalb von Gemeinden zum Gegenstand der Landesplanung gemacht würden. Auch durch die praktisch vollständige Sperre einer städtebauliche gerechtfertigten Außenentwicklung, die weitere Untergliederung der Raumkategorien und die Ausdehnung und Verfeinerung der Aussagen für Sachbereiche fordere der Entwurf zu einem Eindringen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Ortsplanung und den Städtebau sowie in fachplanerische Entscheidungen, auch auf kommunaler Ebene, auf.

Erforderlich sei hingegen, insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung eines Europäischen Binnenmarktes, eine Ausweitung des kommunalpolitischen Handlungsspielraumes sowie eine Renaissance der angebotsorientierten Standortvorsorgepolitik in Verbindung mit einer deutlich ausgeprägten kommunalen Bodenvorratspolitik.

3. Der Entwurf gehe an zahlreichen Stellen deutlich über Aussagen zur räumlichen Entwicklung hinaus. Er erhebe Fachpolitik über die Landesplanung in Gesetzesrang und

fördere damit die Starrheit des Planungssystems (kommunale Spitzenverbände, IHK's).

Begründung:

Es sei fraglich, ob Fachpolitik über die Landesplanung in Gesetzesrang erhoben werden sollte, statt sie mit den Mitteln der Fachressorts in Anpassung an sich wandelnde Voraussetzungen und politische Vorstellungen auf der Grundlage des Ressortprinzips durchzusetzen. Beispielhaft wurden die §§ 24, 7 Satz 2, 26,3 Satz 2 oder 34,2 genannt.

Durch Überschreiten der Grenzen der Landesplanung drohe der Entwurf überdies die in Anspruch genommene konkurrierende Gesetzgebung des Bundes zu verletzen (Baugesetzbuch) und damit verfassungsrechtlich angreifbar zu werden.

Der Landtag wurde gebeten sicherzustellen, daß das Gesetz zur Landesentwicklung nicht zu einem umfassenden Politikprogramm für die Landes- und Kommunalpolitik in Gesetzesform werde.

4. Der Entwurf wirke zentralistisch. Die Landesregierung wolle durch ihn den Durchgriff bzw. die Steuerungsmöglichkeit in bezug auf die regionale Planung verstärken (IHK).

Mit dieser Zielsetzung verschlechtere die Landesregierung die Wettbewerbsposition zu anderen Bundesländern, stehe im Widerspruch zur Deregulierungspolitik, zur Schaffung des europäischen Binnenmarktes und erschwere eine Politik zur Stärkung endogener regionaler Entwicklungspotentiale.

5. Die Gleichrangigkeit zwischen Ökonomie und Ökologie solle aus der Sicht der Landesplanung aufgegeben werden (IHK's, Westdeutsche Handwerksammer).

Begründung:

Der Ökologie werde bei Nutzungskonflikten Vorrang eingeräumt, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

Darüber hinaus werde der Landesentwicklungsplan III zum Grundgerüst der nordrhein-westfälischen Politik, während andere - für die Wirtschaft wichtige - Landesentwicklungspläne an Bedeutung verlören (LEP VI) oder nicht mehr weiterverfolgt würden (LEP V).

Schließlich würden durch die Novellierung weitere für die Wirtschaft wichtige Rahmenbedingungen, beispielsweise im Bereich der Verkehrspolitik, verschlechtert.

6. Die Neufassung des § 20 - Siedlungs- und Freiraum - verhindere eine sachgerechte Siedlungsentwicklung (kommunale Spitzenverbände, IHK's).

Begründung:

Die Rekultivierung von Industriebrachen allein stelle in vielen Fällen eine vergleichbare gewerbliche Nutzung später nicht sicher. Vom Grundsatz müsse daher gelten, daß dort, wo eine bedarfsgerechte Nutzung von brachliegenden Siedlungsflächen nicht möglich sei, zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden könne. Mehr Flexibilität bei zukünftiger Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke sei auch wegen bestimmter, dem gewerblichen Flächenbedarf vorgegebener Faktoren erforderlich (beispielsweise einzuhaltende Abstandsflächen oder Pflanzgebote, etc.).

Schließlich führe die flächendeckende Einteilung des Landes in Freiraumbereiche und Siedlungsentwicklungsbereiche zu einer den Gleichheitsgrundsatz verletzenden Beendigung der Stadtentwicklungsplanung in den Gebietsteilen, in denen der Freiraum entwickelt werden solle.

7. Dem Entwurf liege ein falsches Bedarfsverständnis zugrunde (kommunale Spitzenverbände, IHK's).

Begründung:

Vom Versuch der "objektiven" Bedarfsbestimmung für industriell-gewerbliche, wohnliche oder

Örtlich-infrastrukturelle Nutzungen müsse Abstand genommen werden. Eine gedeihliche Entwicklung des Landes erfordere ein Angebot weit über dem mutmaßlichen in Anspruch genommenen Umfang solcher Flächen hinaus, weil sonst die notwendige Beweglichkeit nicht mehr gegeben sei.

8. Die im Entwurf vorgesehene deutlich stärkere Berücksichtigung des Umweltschutzes wird begrüßt (Landkreistag NRW, Landesgemeinschaft Natur und Umwelt).

Begründung:

Die Ziele des Umweltschutzes hätten für die Politik des Landes und der Kommunen eine gestiegene Bedeutung erlangt. Aufgabe der Landesplanung im Sinne einer überörtlichen und übergeordneten Planung sei es, der Tendenz einer zunehmenden Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenzuwirken.

Kritisch wird seitens der Landesgemeinschaft Natur und Umwelt hierzu jedoch angemerkt, daß die Forderung nach Gleichgewichtigkeit zwischen Ökonomie und Ökologie über eine verbale Beteuerung hinausgehen müsse.

9. Der neue Gesetzentwurf zeichne sich gegenüber der alten Fassung dadurch aus, daß die Formulierungen durchweg klarer und die Systematik besser ausgeprägt seien (Landkreistag NRW).
10. Im Entwurf zur Novellierung des Gesetzes zur Landesentwicklung seien die sportlichen Belange bereits in einem weit höheren Maße als bisher berücksichtigt. Einige Änderungen und Ergänzungen aus der Sicht des Sportes wären jedoch noch wünschenswert (Landessportbund NRW).

Begründung:

Insbesondere das Verhältnis von Sport und Umwelt sei in letzter Zeit verstärkt diskutiert worden (beispielsweise im Sportausschuß am 2.11.1987, in der Umweltministerkonferenz am 8.5.1987 und in der Sportministerkonferenz am

25.11.1987). Dabei vertritt der Landessportbund die Auffassung, daß der Sport nur sehr wenig zur Beeinträchtigung in der Natur beitrage, im Gegenteil Umweltschutz und Sport in der Regel vielmehr gleichartige Interessen hätten.

Sowohl von seiten der Landesregierung als auch des Sports seien durch verschiedene Verwaltungsvorschriften bzw. Bestellung von Umweltschutzbeauftragten oder interne Selbstbeschränkungen der Sportorganisationen bereits wichtige Schritte eingeleitet worden. Auch die Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen und Naturschutzorganisationen bzw. der LÖLF sei intensiviert worden.

Das alles könne dazu dienen, die Belange des Umweltschutzes und des Sportes in Einklang zu bringen.



**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)**

**Artikel I**

**Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung**  
Das Gesetz zur Landesentwicklung vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält die Überschrift „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“
- b) In Zeile 1 wird hinter dem Wort „Beachtung“ eingefügt „der Bevölkerungsentwicklung.“

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm)**  
Vom 19. März 1974

**Abschnitt I**

**Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung**

**§ 1**

Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

**Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Deimold**

„§ 1 Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft, der natürlichen Gegebenheiten ...“

Damit würde die Gleichgewichtigkeit der beiden landespolitischen Ziele unterstrichen. Im weiteren könnte "wirtschaftlichen" gestrichen werden, zumal dieses Erfordernis im Kontext mit "infrastrukturellen" steht.

**LANDESPORTBUND**

Im § 6 stehen die Einrichtungen des Sports in einer Reihe mit denen der Versorgung, Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung und der Verwaltung. Im § 16 ist die Regelung enthalten, daß für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden sollen. Hingegen enthält § 1, der praktisch die General Klausel darstellt, keinerlei Aussagen zu den sportlichen Erfordernissen. In den §§ 6 und 16 die sportlichen Belange zu berücksichtigen und sie dann in der General Klausel auszusparen, ist nicht schlüssig. Die Formulierung müßte lauten: "Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient." Ich bitte um eine entsprechende Ergänzung.

MMV 10 / 1970

2 Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

LANDESSPORTBUND

Wenn die Bereitschaft zur Änderung des Wortlautes des § 1 nicht besteht - das würde ich sehr bedauern - würde sich hilfsweise auch anbieten, in der Begründung eine Definition vorzunehmen, was in diesem Zusammenhang unter sozialen oder unter kulturellen Erfordernissen zu verstehen ist. In der Begründung zu § 20 ist der soziale Bereich im weitesten Sinne definiert "bis hin zum Sport". Eine entsprechende Lösung würde sich hier anbieten, allerdings ist der Landessportbund eher der Auffassung, daß Sport ein Teil der Kultur ist.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) Vom 19. März 1974

Artikel I Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung Das Gesetz zur Landesentwicklung vom 19. März 1974 (GV NW, S. 96) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

1. § 1 wird wie folgt geändert:  
a) Er erhält die Überschrift „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“

§ 1 Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.

b) In Zeile 1 wird hinter dem Wort „Beachtung“ eingefügt „der Bevölkerungsentwicklung.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2  
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dem-entsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums und den Erfordernissen des Immissionsschutzes besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

§ 2

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 2:

Wir weisen darauf hin, daß die mit dem letzten Satz eingefügte Abwägungsregel "Vorrang einzuräumen" in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten führen kann. Es wäre sehr schwierig in jedem Einzelfall abzuschätzen, ob durch eine beabsichtigte Nutzung die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung gefährdet sind. Hier liegt die Quelle langwieriger Auseinandersetzungen zwischen der Landesplanung auf der einen und der Bauleitplanung sowie der Fachplanung auf der anderen Seite. Wir behalten uns vor, hierzu noch einen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten.

## Nordrhein- Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu § 2 litPro

Es wird empfohlen, die bisherige Gesetzesfassung beizubehalten.

### Begründung:

Grundsätzlich ist von der prinzipiellen Gleichgewichtigkeit aller durch die Raumordnung und Landesplanung berührten Belange auszugehen. Eine absolute Vorrangstellung der Umweltschutzbelange ist daher abzulehnen.

Satz 4 der vorgeschlagenen Neuregelung, der mit "Dementsprechend ..." beginnt, bedeutet eine solche Überbetonung bestimmter Belange, nämlich die des Immissionsschutzes. Eine solche Regelung ist auch im Hinblick auf andere Belange wie Gewässerschutz, Naturschutz u. a. wenig verständlich.

## LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

§ 2, Satz 5:

Der vorgesehene Abwägungsvorrang wird von uns entschieden abgelehnt. Soweit vorgesehen ist, den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet sind, wiederholt die Bestimmung nur selbstverständliches. Auch nach geltendem Recht wird man eine Planung, die dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung nicht die erste Priorität einräumt, nicht als rechtmäßig ansehen können. Insoweit ist die vorgeschlagene Vorschrift entbehrlich.

Soweit ein Abwägungsvorrang auch bei Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen ist, ist die Bestimmung nach unserer Auffassung politisch verfehlt. Abgesehen davon, daß die Einräumung eines generellen Vorrangs für einzelne Belange mit dem

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) § 2 erhält folgende Fassung:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Vorranges kaum nachprüfbar sein dürfte, widerspricht er auch den Zielsetzungen der Landesregierung für die Politik des Landes und der Landesverfassung.

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums und den Erfordernissen des Immissionsschutzes besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

§ 2 Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern

In seiner Regierungserklärung vom 10. Juni 1985 hat Ministerpräsident Rau eine "Ökologische und ökonomische Erneuerung" des Landes gefordert. Der damit ausgedrückten Gleichrangigkeit der Ziele Umweltschutz und Wirtschaftsentwicklung, die der zuständige Minister bei der Einbringung des Gesetzes in den Landtag noch einmal betont hat, wird die vorgesehene Vorrangsklausel nicht gerecht. Stattdessen räumt sie den ökologischen Belangen einen einseitigen Vorrang vor ökonomischen Belangen ein, der angesichts der Arbeitsmarktsituation im Lande auf absehbare Zukunft nicht vertretbar erscheint.

Auf die Landesverfassung kann sich eine Rechtfertigung dieses Abwägungsvorranges nach unserer Auffassung nicht berufen. Artikel 29 a der Landesverfassung stellt die natürlichen Lebensgrundlagen unter den Schutz des Landes und der Kommunen. Die Landesverfassung enthält aber auch deutliche Aussagen zur ökonomischen Entwicklung; so fordert Artikel 24 Abs. 1 Satz 3 "Jeder hat ein Recht auf Arbeit" und Artikel 28 verlangt Förderung des Mittelstandes, Artikel 29 eine breite Streuung von Grundeigentum. Die Einführung des Artikels 29 a in die Landesverfassung sollte die Gleichrangigkeit des Umweltschutzes als Staatsaufgabe und Gemeinwohlbelang sicherstellen; ein Vorrang, wie ihn § 2 Satz 5 des Entwurfs jetzt vorsieht, war damit nicht intendiert.

Nach unserer Auffassung muß auch eine Berufung darauf versagen, daß es bei der Vorrangbestimmung nur um die Einhaltung äußerster Grenzen geht. Die gewählte Formulierung "Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen" ist so allgemein, daß jeder Zugriff auf Wasser, Boden oder Luft und jeder Eingriff in Natur und Landschaft in unserem dichtbesiedelten Land als eine solche Gefährdung verstanden werden kann.

# MMV 10 / 1970

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

### Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

#### § 2 Satz 4

Die Formulierung eines Vorrangs innerhalb eines Abschnitts, der die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zum Inhalt hat, ist unzulässig und hat so unübersehbare Folgen. Durch § 37 werden die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes übernommen. Für diese gilt, daß sie nach § 2 Abs. 3 von den zuständigen Stellen im Rahmen ihres Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dies bringt § 37 Abs. 1 Satz 2 auch noch einmal expressis verbis für die landesplanerischen Grundsätze zum Ausdruck. M.E. stiftet die Vorrangsklausel auf diesem Hintergrund nur Verwirrung, zumal Begriffe wie "wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse" oder "Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen" recht unheimlich sind.

Wenn es aber bei dem Vorrang bleiben soll, so muß neben dem Umweltschutz der Arbeitsplatzbedarf stehen.

### WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

#### § 2. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Das Handwerk begrüßt es ausdrücklich, daß dem Umweltschutz heute ein besonders hoher Stellenwert beigemessen wird. Wir lehnen es jedoch zugleich mit Nachdruck ab, dem Umweltschutz Vorrang gegenüber allen anderen Belangen einzuräumen.

Das erst vor annähernd zwei Jahren novellierte Baugesetzbuch des Bundes führt in § 1 Abs. 5 eine Reihe wichtiger Belange beispielhaft auf, darunter u.a. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange des Umweltschutzes, die Belange der Wirtschaft und die des Verkehrs. Auch die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist in diesem Zusammenhang besonders erwähnenswert. Die öffentlichen und privaten Belange sind, so heißt es in § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Ein solcher Abwägungsvorgang enthält notwendigerweise Bewertungen. Wenn sich die Erfordernisse des Umweltschutzes dabei als vorrangig herausstellen sollten, müssen andere Belange ohnehin zurückgestellt werden. Selbstverständlich ist auch der umgekehrte Fall denkbar. Ein diesen Abwägungsvorgang eigentlich überflüssig machender absoluter Vorrang des Umweltschutzes ist jedenfalls unangemessen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### § 2

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPRO)

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiromaums und den Erfordernissen des Immissionsschutzes besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Naturschutzverband

Deutscher Bund für Vogelschutz

§ 2 Satz 1

Entwurfsvorschlag des BfV und BfVd:

Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen."

Begründung:

In jeder Formulierung wird man den Belangen des Umweltschutzes Vorrang geben. Jeder Nutzungskonflikt muß zu Gunsten von Natur und Umwelt gelöst werden. Andere Lösungen sind in der derzeitigen Situation Verluste, die nicht mehr akzeptiert werden können. Bei konkreten Lösungen müssen andere Möglichkeiten gefunden werden, die keine Nutzungskonflikte mit sich bringen, oder sie sind nicht möglich.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 2):

Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts, insbesondere Artenvielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. ..."

LANDESSPORTBUND

Ich komme jetzt zu § 2. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der § 6 und 16 mit § 1 mußte ich diese Bestimmungen zusammen abhandeln.

In § 2 ist der Vorrang des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten gegenüber allen anderen Belangen normiert, und zwar unter den dort genannten Voraussetzungen. Wie ich oben zum Landesplanungs-gesetz schon feststellen mußte, ist wiederum ein Widerspruch festzustellen zwischen der beabsichtigten gesetzlichen Regelung und den Positionen des Berichts der Arbeitsgruppe "Sport und Umwelt", die - ich wiederhole es - von der Umweltministerkonferenz

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPRO)

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern.

§ 2 der natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dem-entsprechend ist der Sicherung und den Erfordernissen des Freiraums und den Erfordernissen des Immissionsschutzes besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

# MMV 10 / 1970

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

## LANDESPORTBUND

Zustimmung des nordrhein-westfälischen Umweltministers ist dort formuliert - ich darf zitieren:

"Die aufgetretenen Konflikte zwischen sportlicher Betätigung und Schutz der Umwelt können nicht einseitig zu Gunsten der Belange des Sports oder zu Gunsten der Belange des Umweltschutzes gelöst werden". Zitatende

Kongruenz zwischen dem Beschluß der Umweltministerkonferenz und dem konkreten Änderungsvorhaben des federführenden Umweltministers könnte wieder hergestellt werden, wenn durch die Formulierung klar würde, daß es im Abwägungsprozeß zwischen den Belangen des Umweltschutzes und des Sports, der letztlich ebenfalls dem Menschen dient, jedenfalls keinen automatischen Vorrang des Umweltschutzes gibt. Vielleicht sind in der Sache die Positionen nicht einmal so weit auseinander. Möglicherweise kann schon eine etwas andere Formulierung hier für mehr Akzeptanz der Bestimmungen auf der Sportseite führen. Wann Leben und Gesundheit der Bevölkerung schützenswert sind, der Sport aber unbestritten zur Gesundheit beiträgt und die Lebensqualität steigern kann, könnten vielleicht auch klarstellende Formulierungen in der Begründung mehr Konsens schaffen.

Ich habe oben nicht ohne Absicht auf die vielfältigen Bemühungen der Sportvereine und -verbände im Bereich des Umweltschutzes hingewiesen. Vielleicht kann das dazu verhelfen, den Sport als Verbündeten beim Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen anzusehen und ihn nicht als "auf der anderen Seite stehend" auszugrenzen.

7

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dem entsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums und den Erfordernissen des Immissionsschutzes besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

§ 2

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

8

3. § 3 erhält die Überschrift

„Berücksichtigung der Raumordnung des  
Bundesgebietes und Europas“

§ 3

Die angestrebte räumliche Struktur des Landes soll  
sich in die Raumordnung des Bundesgebietes ein-  
fügen und die europäische Zusammenarbeit ent-  
sprechend der verkehrsgünstigen Lage, der Bedeu-  
tung der Bevölkerungskonzentration und der zuneh-  
menden wirtschaftlichen Verflechtungen Nordrhein-  
Westfalens insbesondere im nordwesteuropäi-  
schen Raum fördern.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

(zu § 3):

Als Satz 2 wird angefügt: „Dabei ist vermehrt die Aufgabe des  
grenzüberschreitenden Umweltschutzes zu beachten.“

MMV 10 / 1970



Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

9

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

### Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu § 4 LEPro

§ 4 erhält die Überschrift  
"Bestmögliche Entwicklung aller Teile des Landes"

§ 4

Alle Teile des Landes sollen im Rahmen der für das Land angestrebten räumlichen Struktur bestmöglich entwickelt werden. In allen Teilen des Landes sollen dementsprechend Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden

Der Begriff der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen ist angesichts orts- und gebietstypischer Unterschiede, deren Eigenständigkeit gerade wichtiger zu entwickeln waren, in jedem Falle Interpretationsbedürftig.

Begründung:

Gleichwertigkeit kann nicht Gleichartigkeit oder gar Gleichheit der Lebensbedingungen bedeuten. Gleichwertigkeit verlangt angesichts der speziellen Eigenarten und besonderen Funktionen der jeweiligen Landesteile Differenzierung. Die speziellen Eigenarten einer Gemeinde, die im wesentlichen durch die historische Entwicklung begründet worden sind, müssen berücksichtigt und bestmöglich entwickelt werden. Gemeindliche Eigeninitiativen sind zu unterstützen.

Die Finanzausstattung der Gemeinden muß es gestatten, daß jede Gemeinde grundsätzlich aus eigener Finanzkraft eine angemessene Infrastruktur vorhalten kann.

MMV 10 / 1970

MMV 10 / 1970

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

10

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

### Nordrhein- Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu § 5 LEPro

Als Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung muß die Dezentralisierung von Einrichtungen eingeführt werden.

#### Begründung:

In Übereinstimmung mit der Regelung des § 5 LEPro ist in der Vergangenheit eine Zentralisierung von staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen abso- lut favorisiert worden. Hier ist ein Gegensteuern unabwendbar notwendig. Wegen der modernen Kommunikationstechniken ist eine Zentralisierung auch nicht mehr erforderlich, so daß die Dezentralisierung von Einrichtungen als Ziel eingeführt werden muß.

### Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 5):

"... ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur ins- besondere hinsichtlich zentralörtlicher, wirtschaftlicher, ver- kehrlicher und sozialer Verflechtungen zu berücksichtigen."

5. § 5 erhält die Überschrift

"Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung."

§ 5

Bei der räumlichen Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung, vor allem der staatlichen und kommunalen Verwaltungseinheiten, sowie von Gerichtsbezirken ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur insbesondere hinsichtlich zentralörtlicher, wirtschaftlicher und verkehrlicher Verflechtungen zu berücksichtigen

MMV 10 / 1970

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

### Städtetag Nordrhein-Westfalen

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6  
Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte  
Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.

§ 6  
Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.

Zu § 6:  
Wir schlagen vor, es bei der bisherigen Fassung zu belassen.

Begründung:  
Die neue Fassung geht über die der Landesplanung gesetzten Grenzen (zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete Planung) hinaus, indem sie die Schwerpunktbildung innerhalb von Gemeinden zum Gegenstand der Landesplanung macht. So werden städtebauliche, nicht landesplanerische Grundsätze ausgesprochen. Diesen Durchgriff der Landesplanung auf den Städtebau lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Die notwendigen Regelungen und Grundsätze enthält das Baugesetzbuch des Bundes. Dem Landesgesetzgeber ist es verwehrt, die im Bundesrecht formulierten Zielvorstellungen des Städtebaus zu ändern oder zu ergänzen. Damit verstößt diese Formulierung gegen das Bundesrecht. Sie wäre verfassungswidrig.

### Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu § 6 LEPro

Die Ausrichtung der Entwicklung auf Standorte innerhalb der Gemeinde kann und darf nicht Angelegenheit der Landesplanung sein.

Begründung:

Die neue Fassung geht über die der Landesplanung gesetzten Grenzen (zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete Planung) hinaus, indem sie die Schwerpunktbildung innerhalb von Gemeinden zum Gegenstand der Landesplanung macht. Diesen Durchgriff der Landesplanung auf den Städtebau lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Die notwendigen Regelungen und Grundsätze enthält das Baugesetzbuch des Bundes.

### Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 6):

"... Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung insbesondere durch den öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit erreichbar sein sollen."

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

12

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

§ 7 erhält folgende Fassung:

..§ 7

Siedlungsraumliche Schwerpunktbildung im  
Rahmen der zentralörtlichen Gliederung  
Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung  
soll eine siedlungsraumliche Schwerpunktbil-  
dung von Wohnungen und Arbeitsstätten in  
Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtun-  
gen angestrebt werden, sofern sie dazu bei-  
trägt, die Voraussetzungen für die nachhaltige  
Sicherung des Naturhaushalts, für gesunde  
Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausge-  
wogene infrastrukturelle, wirtschaftliche,  
soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine  
bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung  
zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen."

§ 7

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine  
Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen  
und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralört-  
lichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie  
dazu beiträgt, die Voraussetzungen für gesunde  
Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene  
infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kultu-  
relle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Ver-  
sorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern  
oder zu schaffen. Eine solche Konzentration ist  
unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen  
vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten zu för-  
dern

### Nordrhein- Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu § 7 LEPro

Die Neufassung konnte ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn mit den Worten "im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung" klargestellt werden soll, daß es sich hier lediglich um einen Grundsatz für die Verteilung zentralörtlicher Funktionen auf die Gemeinden handelt, nicht aber um eine Grundlagedarstellung zentralörtlicher Funktionen auf die innergemeindliche Siedlungsstruktur, und wenn die Handhabung dieses Grundsatzes nicht schematisch erfolgt. Dies sollte vom Landtag wenigstens in der Begründung klargestellt werden.

MMV 10 / 1970

MMV10/1970

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

13

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LÉPro)

§ 8

8. § 8 erhält die Überschrift „Entwicklung von Verdichtungsgebieten“

Die räumliche Struktur von Verdichtungsgebieten, die die Bedingungen des § 7 erfüllt, soll gesichert und weiterentwickelt werden. In Verdichtungsgebieten, deren räumliche Struktur diese Bedingungen nicht erfüllt, sollen geeignete Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

14

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1989

### Nordrhein- Westfälischer Städte- und Gemeindebund

9. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9  
Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit  
überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur  
In Gebieten mit überwiegend ländlicher Sied-  
lungsstruktur soll eine siedlungsraumliche  
Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in  
den Gemeinden gefördert werden, die dafür  
aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungs-  
bereiche und ihrer sonstigen Standortbedin-  
gungen als Entwicklungsschwerpunkte in  
Betracht kommen.

§ 9  
Außerhalb von Verdichtungsgebieten soll eine Ver-  
dichtung durch Konzentration gemäß § 7 bevorzugt  
in den Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung  
gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähig-  
keit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen  
Standortbedingungen als Entwicklungsschwer-  
punkte in Betracht kommen

Zu § 9 LEPro

Hier darf es keine Zerteilung der Gemeinden geben. Die Frage der Innen-  
entwicklung ist bereits im Baugesetzbuch geregelt. Es gilt das zuvor (un-  
ter Nr. 5) Gesagte.

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

5.9

Hier wird erstmalig der neue Begriff "Gebiete mit überwiegender länd-  
licher Siedlungsstruktur" anstelle bisher "ländliche Zone" gebraucht.  
Ein Begriffswechsel ist durchaus erwünscht. Während bisher mehr auf  
den Freiraum abgestellt wurde, kommt jetzt die Siedlungsstruktur ins  
Blickfeld. Ausschlaggebend mußte m.E. aber die Zusammenschau: Die  
Raumstruktur sein.

Formularionsvorschlag:

"In Gebieten mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur..."

MMV 10 / 1970

### Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

#### Zu § 10 LEPro

Die Landesplanung hat die Eigenarten und besonderen Funktionen der jeweiligen Landesteile zu berücksichtigen und diese bestmöglich zu entwickeln. Gemeindliche Eigeninitiativen sind zu unterstützen. Die Finanzausstattung der Gemeinden muß es erlauben, daß jede Gemeinde grundsätzlich aus eigener Finanzkraft eine angemessene Infrastruktur vorhalten und darüberhinaus wirtschaftsfordernde Maßnahmen ergreifen kann.

#### Begründung:

Auch hier muß im Zusammenhang mit der Aussage über die gleichwertigen Lebensbedingungen eine differenzierte Betrachtungsweise die bislang programmatischen Aussagen des Landesentwicklungsprogramms ersetzen.

### Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

#### § 10

Ist die Befähigung "und die umweltschonende Entwicklung der Erwerbsgrundlagen" zwingend, wenn dem Umweltschutz an anderer Stelle ge-  
bührende Rechnung getragen wird?

Hier könnte eher der - allein schon im Hinblick auf die für die Landwirtschaft zu erwartenden Schwierigkeiten - in Zukunft zu bewältigende Strukturwandel erwähnt werden.

#### Formulierungsvorschlag:

"... ausgewogene, das wirtschaftliche Wachstum fördernde und den Strukturwandel berücksichtigende Entwicklung der Erwerbsgrundlagen...."

#### 10. § 10 erhält folgende Fassung:

##### „§ 10

Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für eine den Strukturwandel, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das wirtschaftliche Wachstum fördernde umweltverträgliche Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden."

##### § 10

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für eine möglichst ausgewogene und das wirtschaftliche Wachstum fördernde Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

16

§ 11

Funktionsrechte und umweltvertragliche Einbindung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen und -leistungen  
Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Bedienung mit Ver- und Entsorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.

§ 11

Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen und Versorgungseinrichtungen einschließlich der Freiheit hierfür anzuordnenden Flächen und die Bedienung mit Verkehrs- und Versorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

§ 11

Dieser Paragraph soll etwas zum grundsätzlichen Erfordernis von Verkehrsanlagen. Die Frage des "Wie" wird unter § 28 vertieft angesprochen, so daß m.E. der Einschub "unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes" an dieser Stelle nicht passend und entbehrlich ist.

## LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

§ 11

Die mit der Neufassung eröffnete Möglichkeit, künftig nur einen Landesentwicklungsplan zu beschließen, wird von uns begrüßt. Damit wird die Chance eröffnet, die landesplanerischen Vorgaben auf das wirklich Notwendige zu konzentrieren und die für die verschiedenen Sachbereiche getroffenen landesplanerischen Aussagen besser als bisher aufeinander abzustimmen.

### Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

3.5 (zu § 11):

... sind die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen."

MMV 10 / 1970



Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

17

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

§ 12

12. § 12 erhält die Überschrift  
„Förderung der Standortgunst des Landes  
im Rahmen der Verkehrsplanung“.

(zu § 12):

„... Dabei sind im Zusammenwirken aller Verkehrsträger die räum-  
lichen Voraussetzungen für eine der Verkehrssicherheit dienende,  
flächen- und energie-sparende Verkehrsinfrastruktur zu schaffen.“

Die Verkehrsplanung soll die Nutzung der günstigen  
großräumigen Lage des Landes weiter fördern.  
Dabei ist unter Berücksichtigung der wechselseit-  
igen Abhängigkeit zwischen den einzelnen Verkehrs-  
mitteln ein Zusammenwirken aller Verkehrsträger  
anzustreben

MMV 10 / 1970

MMV 10 / 1070

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„ § 13

Grundelemente von Entwicklungsachsen  
Die für den regionalen, überregionalen und  
großräumigen Leistungsaustausch bedeut-  
samen Verkehrswege sollen als Grundele-  
mente von Entwicklungsachsen alle Teile  
des Landes unter Berücksichtigung der die  
Landesgrenzen überschreitenden Verflech-  
tungen bedarfsgerecht und umweltverträ-  
glich verbinden. Dabei ist das vorhandene Ver-  
kehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist  
möglichst auf qualitative Verbesserungen zu  
beschränken.“

§ 13

Die für den regionalen, überregionalen und großräu-  
migen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrs-  
wege sind so zu planen, daß sie als Grundelemente  
von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter  
Berücksichtigung der die Landesgrenzen über-  
schreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht verbind-  
en

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

### Zu § 13:

Wir regen an, das Wort "beschränken" durch "auszurichten" zu er-  
setzen.

Begründung:  
Klarstellung des Gewollten.

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
Zu § 13 LEPro

„Inachst regen wir an, das Wort "beschränken" durch "auszurichten" zu ar-  
setzen.

Im übrigen bedarf es einer Klarstellung, was unter "Ausbau" zu verstehen  
ist. Schließlich muß die Frage geklärt werden, welche landesplanerischen  
Vorgaben noch ausstehen.

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

### § 13

Hier wird auf die Verbindungswirkung der Verkehrswege abgestellt. Eine  
umweltverträgliche Verbindungswirkung trifft den Gedanken nicht, wohl  
eine umweltverträgliche Gestaltung der Verkehrswege, zu der § 28  
Stellung nimmt.

Auch bestehen gegen die neuen Absätze 2 und 3 Bedenken. Es werden hier  
allgemein Verkehrswege angesprochen. Die Beschränkung auf den Ausbau  
des vorhandenen Netzes und die anstrengten qualitativen Verbesserun-  
gen hezelen sich jedoch eindeutig (wie auch die Begründung zeigt) auf  
Straßenbaumaßnahmen. Zur qualitativen Verbesserung des Schienennetzes  
z.B. gehören auch Neubaustrecken, was das Straßennetz angeht, in Ost-  
westfalen-Lippe sicher aber auch noch Straßenbaumaßnahmen.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt  
Nordrhein-Westfalen e.V.

### 3.7 (zu § 13):

"... Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz unter besonderer  
Sicherung des regionalen Schienennetzes zugrunde zu legen. ..."

MMV 10 / 1970

MMV10/1970

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

19

14. § 14 erhält die Überschrift „Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung“

§ 14

Es ist anzustreben, daß die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung mit der angestrebten räumlichen Struktur des Landes in Einklang gebracht werden. In Verdichtungsgebieten sollen möglichst nur Anlagen der zivilen und militärischen Verteidigung mit geringem Raumbedarf untergebracht werden.

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

20

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

§ 15

§ 15 erhält folgende Fassung:

-. § 15

Schutz der Bevölkerung

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor  
Gesundheitsgefahren oder sonstigen  
unzumutbaren Auswirkungen von Ein-  
richtungen und Maßnahmen insbesondere  
der Wirtschaft und des Verkehrs geschützt  
wird."

§ 15

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor  
unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen  
und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft, des  
Verkehrs und der Versorgung geschützt wird.

In diesem Zusammenhang sollte in die Aufzählung "... Wirtschaft, des

Verkehrs und der Ver- und Entsorgung ..." einbezogen werden, da gerade

in dieser Hinsicht hohe Anforderungen an den Gesundheitsschutz zu

stellen sind. - In der von Ihnen vorgeschlagenen Formulierung sehe ich

allerdings eine Diskriminierung von Wirtschaft und Verkehr.

MMV 10 / 1970

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

21

16. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16  
Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung  
Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden.

§ 16  
Für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, ausgebaut und günstig an das Verkehrsnetz angebunden werden

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

### Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 16:  
Wir empfehlen, die Sportbedürfnisse in diesen Grundsatz nicht aufzunehmen.

Begründung:  
Während die Formulierung "in allen Teilen des Landes" insgesamt klarstellt, daß hier überörtliche und großräumige Zusammenhänge und Anlagen gemeint sind, würde die Einbeziehung des Sports zu dem Mißverständnis führen, daß hiermit auch der "Sportplatz an der Ecke" zum Gegenstand der Landesplanung, z.B. der Darstellung in Gebietsentwicklungsplänen, gemacht werden soll. Nicht Sportflächen oder gar Sportplätze, sondern allein "Freizeit- und Erholungsbedürfnisse" können Gegenstand großräumig angelegter landesplanerischer Aussagen sein. Die Ausfüllung muß der Bauleitplanung bzw. der Landschaftsplanung überlassen bleiben.

### Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu § 16 LEPro

Wir empfehlen, die Sportbedürfnisse in diesen Grundsatz nicht aufzunehmen.

Begründung:  
Während die Formulierung "in allen Teilen des Landes" insgesamt klarstellt, daß hier überörtliche und großräumige Zusammenhänge und Anlagen gemeint sind, würde die Einbeziehung des Sports zu dem Mißverständnis führen, daß hiermit auch der "Sportplatz an der Ecke" zum Gegenstand der Landesplanung, z. B. der Darstellung in Gebietsentwicklungsplänen, gemacht werden soll.

### Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

3.8 (zu § 16):

"Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden."

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

22

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988  
**Naturschutz-**  
**verband**

**Deutscher**  
**Bund für**  
**Vogelschutz**

§ 16 erhält folgende Fassung:

„ § 16

Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der  
Bevölkerung

Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbe-  
dürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teil-  
en des Landes geeignete Räume gesichert,  
entwickelt und funktionsgerecht an das Ver-  
kehrsmittel angebunden werden.

§ 16

Für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der  
Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeig-  
nete Räume gesichert, ausgebaut und günstig an  
das Verkehrsnetz angebunden werden.

--- 16

Entschließungsvorschlag des NBY und BUND:

„ Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung  
sollen unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes  
in allen geeigneten Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, ...“

Entschließung:

„ Der Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnissen darf kein Preisver-  
schlag erteilt werden. Auch sie müssen insbesondere auf den Natur- und  
Umweltschutz Rücksicht nehmen. Dabei sind nicht grundsätzlich  
alle Teile des Landes zu erfassen. Auch hier muß eine Einengung  
auf die Geeignetheit erfolgen.“

**LANDESPORTBUND**

Bei dem eben erwähnten § 16 rege ich im übrigen an, die Ergän-  
zung des Regelungsstells um "Sport" auch in der Überschrift deut-  
lich werden zu lassen. Diese müßte lauten: "Freizeit-, Sport-  
und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung."

MMV 10 / 1970

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

17. § 17 erhält folgende Fassung:

„ § 17

Landwirtschaft und Wald

Landwirtschaftliche Flächen und Wald sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.

§ 17

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sollen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse möglichst erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.

Zu § 17:

Wir regen an, den letzten Satz "In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben" zu streichen.

Begründung:

Materiell handelt es sich hier nicht um eine landesplanerische Aussage, sondern um eine Aussage auf dem Gebiet der Forstwirtschaft. Wenn eine zusätzliche Regelung überhaupt erforderlich ist, gehört sie in das Bundeswaldgesetz oder das Landesforstgesetz. Angesichts des schnellen Wandels agrarstruktureller und forstwirtschaftlicher Vorstellungen halten wir es für unzweckmäßig, Derartiges überhaupt durch Gesetz, schon gar nicht im Landesplanungsrecht, zu regeln.

Nordrhein-Westfälischer

Städte- und Gemeindebund

Zu § 17 LEPro

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft setzt die Existenz dauerlicher Familienbetriebe voraus. Zum Abbau der überschußproduktiven Flächen in erheblichem Umfang aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen werden. Die dafür notwendigen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen stellen eine ergänzende Einkommensmöglichkeit für die Landwirte dar. Neben der Erzeugung von Nahrungsmitteln muß die Pflege der Landschaft als eigenständige Funktion der Landwirtschaft ausgebildet werden. Hinweis: § 27 LEPro entsprechend angleichen!

Begründung:

Im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft sind seitens des Landes Nordrhein-Westfalen flankierende Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Strukturwandel muß seinen Niederschlag auch im Landesentwicklungsprogramm finden.

**Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold**

§ 17

Das Wort "möglichst" sollte, was die landwirtschaftlichen Flächen angeht, nicht gestrichen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse können zu erheblichen Flächenstilllegungen (20 - 30 %) nötigen.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 17):

"... In waldarmen Gebieten ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten die Erhöhung des Waldanteils anzustreben."

MMV 10 / 1970

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

**Naturschutzverband**

**Deutscher Bund für Vogelschutz**

§ 17 Satz 2

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"Teile der Waldflächen sollen der Nutzung entzogen und einer natürlichen Waldentwicklung überlassen werden. In waldarmen ..."

**Begründung:**

Insbesondere sich natürlich entwickelnden Wäldern kommt eine besondere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu, der mit dieser Formulierung Rechnung getragen werden muß. Es können nicht praktisch alle Wälder der Nutzung überlassen werden, sondern es muß ein Netz natürlicher sich überlassener Waldflächen geben.

MMV 10 / 1970

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Landwirtschaft und Wald  
Landwirtschaftliche Flächen und Wald sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.

§ 17

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sollen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse möglichst erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten



Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

25

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

18. § 18 erhält folgende Fassung:

-. § 18

Vorzorgende Sicherung von Rohstofflagern  
Bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die gewerbliche Wirtschaft oder die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, sind die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landesentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen.

§ 18

Werden durch raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Flächen betroffen, unter denen sich nutzbare Lagerstätten befinden, so sind unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Mineralgewinnung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landesentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes abzuwägen.

Landwirtschaftskammer

Der Präsident  
der

Rheinland

Zu § 18

Bodenschätze sollten so verlustfrei wie möglich gewonnen werden, da diese nicht unbegrenzt verfügbar sind und ihre oberirdische Gewinnung eine Freiraumbbeanspruchung mit sich bringt. Deshalb sollten die Sande und Kiese, die in den Braunkohlenabaugebieten lagern, vor dem Braunkohlenabbau so weitgehend wie möglich verwertet werden. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Kiesabbau außerhalb der Braunkohlentagebaureiche eingeschränkt werden. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, den § 18 wie folgt zu ergänzen: "Die Bündelung des Abbaues von übereinander anstehenden und verwertbaren verschiedenartigen Bodenschätzen ist besonders in den großflächigen Braunkohletagebauen anzustreben."

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Aspekt der Rohstoffsicherung verliert im neuen Gesetz zur Landesentwicklung gegenüber dem bisherigen Gesetz an Bedeutung.

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

26

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
zu § 19 LEPro

Der bisherige § 19 wird als § 21 neu gefaßt.  
Als § 19 wird eingefügt:

„§ 19

Grundzüge der Raumstruktur

Den Grundsätzen der Raumordnung und  
Landesplanung entsprechend ist die Entwick-  
lung der räumlichen Struktur des Landes  
insbesondere auszurichten auf

- die Einteilung des Landesgebietes in  
Siedlungsraum und Freiraum,
- die Rahmenbedingungen und Entwick-  
lungsaufgaben, die sich aus der unter-  
schiedlichen Art und Dichte der Besied-  
lung und den jeweiligen Freiraumfunktio-  
nen ergeben,
- die zentralörtliche Bedeutung der Städte  
und Gemeinden für ihre jeweiligen Ver-  
sorgungsbereiche und
- die Entwicklungsschwerpunkte und Ent-  
wicklungsachsen.“

Der erste Spiegelstrich, wonach die Entwicklung der räumlichen Struktur  
des Landes insbesondere auf "die Einteilung des Landesgebietes in Sied-  
lungsraum und Freiraum" auszurichten ist, muß gestrichen werden. Damit  
korrespondierend sind die Regelungen des § 20 nicht erträglich. Stene  
hierzu nachfolgende Ausführungen unter Nr. 12 zu § 20.

**Naturschutz-  
verband**

**Deutscher  
Bund für  
Vogelschutz**

§ 19 Erster Spiegelstrich

Vormulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

„- die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Frei-  
raum unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des  
Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes ...“

Begründung:

Um den ökologischen Belangen das notwendige Gewicht zu geben,  
sollten sie schon bei den Grundzügen der Raumstruktur Erwähnung  
finden.

MMV 10 / 1970

34

Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt. Als § 20 wird eingetügt:

§ 20

**Siedlungsraum und Freiraum**

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortschaften sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszuwirken.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann.

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 20:

Wir widersprechen dem Konzept einer flächendeckenden Einteilung des Landesgebietes, weil damit der gemeindlichen Planung und der städtebaulichen Entwicklung jedweder Spielraum - nach Innen wie nach außen - genommen wird. Damit wird der Städtebau zum Gegenstand der Landesplanung gemacht. Es genügt, die allgemeinen Grundsätze als Maßstab der Beurteilung örtlicher Planungen aufzustellen, wie sie sich aus den folgenden Absätzen und Paragraphen ergeben.

Zu Abs. 4:

Bei verständiger Handhabung halten wir diesen Grundsatz für vertretbar. Wir machen indessen darauf aufmerksam, daß sowohl aus Gründen der Entwicklung der Flächenansprüche der ansässigen Bevölkerung als auch wegen des Zustroms neuer Bevölkerung (Ausiedler, Ausländer) ein steigender Siedlungsflächenbedarf entstehen wird, einschließlich des Bedarfs an Infrastruktureinrichtungen und für Arbeitsplätze.

### Nordrhein-Westfälischer

### Städte- und Gemeindebund

Zu § 20 LEPro

Es wird vorgeschlagen, die Absätze 1, 3 und 5 ersatzlos zu streichen. In Abs. 2 sollte das Wort "begrenzen" durch die Formulierung "auszurichten" ersetzt werden.

#### Begründung:

Mit der flächendeckenden Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden angehalten und erneut zum Gegenstand der Landesplanung gemacht.

Die in den Freiraumentwicklungsgebieten gelegenen Städte und Gemeinden wurden zugunsten der in den Siedlungsraumentwicklungsgebieten gelegenen Städte und Gemeinden in einem unerträglichen Maße beschnitten. Dies wäre ein offensichtlich verstoß gegen die gemeindliche Selbstverwaltung und damit rechtswidrig.

Abs. 3 stellt eine Verschärfung der Anforderungen des Landesentwicklungsplans III dar. Durch die vorgeschlagene Neufassung wurde dieser Landesentwicklungsplan im übrigen auf Gesetzesrang gehoben. Die Vorschrift läßt erkennen, daß die Siedlungsfläche weiter verringert werden soll, wobei Ausnahmen, selbst im Falle des bloßen Austausches, allein durch die Landesplanung bestimmt werden. Eine derartige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit können die Städte und Gemeinden nicht hinnehmen.

Hinsichtlich des Absatzes 2 kann es nicht Grundsatz der Landesplanung sein, den Bedarf der zugezogenen Bevölkerung völlig zu mißachten.

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

### § 20 Abs. 1

Entsprechend der Überschrift sollte neben den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit auch die Notwendigkeit einer planerischen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erwähnt werden.

"Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung ..."

### § 20 Abs. 2

Es wird begrüßt, daß die regionalplanerische Bedeutung von Ortsteilen, die nicht Planungsschwerpunkt sind, im LEPro angesprochen wird.

Da auf die städtebauliche Entwicklung abgestellt wird, sollte es besser heißen: "Kleinere Ortsteile außerhalb des Siedlungsraums sind ..."

### § 20 Abs. 3 und 4

Wenn in Absatz 2 der Bedarf für die Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen konstatiert wird, ist es inkonsequent, wenn in Absatz 4 zianlich apodiktisch heißt, daß außerhalb des Siedlungsraums keine Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen. Bei der Formulierung hat man offensichtlich nur die Verdichtungsgebiete mit abnehmender Bevölkerung vor Augen gehabt. Flexibler ist die Regelung des LEPro unter 1.2.1. die Grundlage auch für die nachfolgenden Aussagen des LEPro werden sollte. Für Gebiete, in denen die Bevölkerung auch in den nächsten Jahren noch kräftig zunehmen wird (z.B. Kreis Paderborn), muß davon ausgegangen werden, daß ein unabweisbarer Bedarf für Siedlungsflächenverweiterungen im Freiraum besteht.

### WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG § 20 Siedlungsraum und Freiraum

Es ist beabsichtigt, alle die Flächen, die nicht schon jetzt planerisch als Siedlungsflächen ausgewiesen wurden, für Freiraumfunktionen zu blockieren. Zugleich damit entfällt auch die Rechtsgrundlage für den Landesentwicklungsplan VI, mit dem bekanntlich Gebiete für flächenintensive Großvorhaben festgelegt werden. Diese Absichten widersprechen der wiederholt angekündigten ökonomischen Erneuerung unseres Landes und stehen u.E. im Widerspruch zu den mit der "Zukunftsinitiative Montanregionen" verbundenen Absichten nach Schaf-

Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt:  
Als § 20 wird eingefügt:

### § 20

#### Siedlungsraum und Freiraum

- (1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.
- (2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.
- (3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.
- (4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorzuhaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.
- (5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann."

MMV 10 / 1970

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt. Als § 20 wird eingefügt:

- § 20
- Siedlungsraum und Freiraum
- (1) Als Grundlage für eine umweltvertragliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.
- (2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltvertraglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortschaften sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.
- (3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.
- (4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.
- (5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Auch das Handwerk verkennt nicht, daß dem Freiraumschutz besondere Bedeutung zukommt. Der Gesetzentwurf läßt jedoch hier die sachlich gebotene Ausgewogenheit vermissen.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 20 Abs. 3):

... Dem Schutz des Bodens und des Wassers sowie der Reinhaltung der Luft kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Naturschutzverband

Deutscher Bund für Vogelschutz

---20 Absatz 4 Satz 1

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

Das Wort "erforderlich" ist durch das Wort "unabweisbar" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorbedingtheit des Freiraumschutzes ist es angemessen, ihn eine Inanspruchnahme für Siedlungszwecke unabweisbar ist.

---20 Absatz 5 Satz 2

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden."

Begründung:

N gerade den letzten größeren noch nicht zerschnittenen Räumen stellen als Freiflächen einen besonderen Wert dar, den es zu erhalten gilt. Deswegen sollten sie besonders erwähnt werden.

LANDESPORTBUND

Die Einfügung des neuen § 20 - hier spreche ich insbesondere von Abs. 3 - wird wegen der Einbeziehung des Sports begrüßt. Der

Sport wird hier dem Begriff "sozial" zugeordnet, wie die Begründung ausweist. In diesem Zusammenhang ist das für die Sportseite

auch akzeptabel wenngleich ich - wie oben ausgeführt - darauf

hinweisen muß, daß nach unserem Selbstverständnis der Sport dem Bereich Kultur zuzuordnen ist.

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

29 a

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

## VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Besonders problematisch ist aus der Sicht der Industrie- und Handelskammern  
die Neufassung des § 20 - Siedlungs- und Freiraum - .

Im Grundsatz stehen die Industrie- und Handelskammern dem Freiraumschutz  
positiv gegenüber. Auch wird es für sinnvoll gehalten, brachliegende Sied-  
lungsflächen zu aktivieren und einer neuen Nutzung zuzuführen. Gleichwohl  
erweist sich gerade im Falle vieler Industriebrachen, daß eine vergleichbare  
gewerbliche Nutzung nicht mehr möglich ist. Vor Grundsatz muß daher gelten,  
daß dort, wo eine bedarfsgerechte Nutzung von brachliegenden Siedlungsflächen  
nicht möglich ist, zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden kann.  
Gärtler hinaus wird aber auch aufgrund verschiedener Bestimmungsfaktoren  
für die zukünftige Flächeninanspruchnahme mehr Flexibilität bezüglich des  
Instrumentes "Freiraumschutz" erforderlich sein.

Aus der Sicht der Wirtschaft ist dabei auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Es besteht weiterhin ein hoher Entflechtungsbedarf aufgrund der Vielzahl  
noch vorhandener Gemengelagen in allen Landesteilen.
- Hinzuweisen ist weiterhin auf den wachsenden Anteil unproduktiver Flächen  
im Zusammenhang mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen. Dies  
sind z.B. einzuhaltende Abstandsflächen, Pflanzgebiete oder vom Ministe-  
rium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr kreierte Modelle wie "Arbei-  
ten im Park".
- Aufmerksam machen möchten wir weiterhin darauf, daß die technologische Ent-  
wicklung in den Produktionsverfahren zu einer verstärkten Erdgeschosbebauung  
bei einer größeren Flächeninanspruchnahme geführt hat.
- Besonders wichtig ist auch die festzustellende wachsende qualitative Nach-  
frage nach Industriegebietsflächen auch aufgrund sich verschärfender Umwelt-  
schutzbestimmungen und der zur Zeit herrschenden Rechtsprechung. Hier ver-  
sagt auch weitestgehend das Instrument des Flächenrecyclings bei Indu-  
striebrachen, da nur in Ausnahmefällen solche Flächen wieder als Gi-Gebiet  
ausgewiesen werden können. In den meisten Fällen werden diese Flächen ent-  
weder umgewidmet oder zumindest in der Nutzung stark eingeschränkt.

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)  
Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt.

Als § 20 wird angefügt:

- § 20

### Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umweltverträ-  
gliche und den siedlungsstrukturellen Erfor-  
dernissen Rechnung tragende Entwicklung  
der Raumnutzung ist das Landesgebiet  
flächendeckend in Gebiete zu unterteilen,  
die vorrangig Siedlungsfunktionen (Sied-  
lungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktio-  
nen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemein-  
den soll sich den Grundzügen der Raum-  
struktur des Landes entsprechend bedarfs-  
gerecht und umweltverträglich innerhalb  
des Siedlungsraumes vollziehen. Im Frei-  
raum gelegene Ortschaften sind in ihrer städte-  
räumlichen Entwicklung unter besonderer  
Berücksichtigung der Erfordernisse der  
Landschaftsentwicklung vor allem auf den  
Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszu-  
richten.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten  
und seiner ökologischen, sozialen und wirt-  
schaftlichen Bedeutung entsprechend zu  
sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebens-  
grundlagen ist anzustreben, daß außerhalb  
des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen  
für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch  
genommen werden, wenn die Inanspruch-  
nahme erforderlich ist und geeignete, nicht  
mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur  
Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht  
zur Verfügung gestellt werden können. Für  
Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für  
die kein Bedarf mehr besteht, sind für Frei-  
raumfunktionen zu sichern.

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für  
Infrastrukturmaßnahmen im Freiraum setzt  
voraus, daß der Bedarf begründet ist und  
nicht anderweitig, insbesondere weder  
durch Mehrfachnutzung bestehender Infra-  
strukturmaßnahmen noch durch den Aus-  
bau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden  
kann.

29 b

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt.

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Weiterhin sehen die Industrie- und Handelskammern mit dem neu geschaffenen § 20 Abs. 1 - Siedlungs- und Freiraum - die Gefahr, daß insbesondere den ländlichen Räumen eine verstärkte ökologische Ausgleichsfunktion zu Lasten der dort ebenfalls wichtigen wirtschaftlichen Entwicklung zugewiesen wird.

Abschließend ist auch im Zusammenhang mit dem § 20 darauf hinzuweisen, daß das Bäurecht im Außenbereich durch den neuen § 20 Abs. 4 in starkem Maße tangiert wird. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es eine sehr hohe Anzahl von Betrieben im Außenbereich, die aus verschiedenen Gründen dort angesiedelt sind; deren weitere Entwicklung muß im Rahmen des § 35 BauGB weiterhin gewährleistet bleiben.

Als § 20 wird eingefügt:

§ 20 Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Der bisherige § 19 erhält als § 21 folgende neue Fassung.

§ 21

Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur

(1) Nach der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben ist das Landesgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungskerne, Ballungsrandzonen, Solitäre Verdichtungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur einzuteilen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt und in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 km² beträgt.

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohner je km² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Solitäre Verdichtungsgebiete sind Siedlungen, die außerhalb von Ballungskernen und Ballungsrandzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungsmäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind.

Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je km² aufweisen und durch eine aufgelockerte Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind.

b) Als zusätzliches Merkmal zur Abgrenzung dieser Gebiete kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je km²) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt 1 sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur insbesondere folgende Ziele anzustreben:

Abschnitt II

Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes

§ 19

Siedlungsraumliche Grundstruktur

(1) Bei der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ist von der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben auszugehen. Danach ist das Landesgebiet in Ballungskerne und Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) sowie in Ländliche Zonen einzuteilen, in denen aufgrund unterschiedlicher bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsstruktureller Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen unterschiedliche Planungsaufgaben im Vordergrund stehen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser drei Zonen sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 km² beträgt.

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohnern je km² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Ländliche Zonen sind Gebiete mit aufgelockelter Siedlungsstruktur, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je km² aufweisen.

b) Als zusätzliches Merkmal kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je km²) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in den einzelnen Zonen insbesondere folgende Ziele anzustreben:

Stellungnahme zum Hearinging des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 21:

Wir schlagen vor, in Absatz 3, Buchstabe a den letzten Halbsatz "insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur" zu streichen.

Begründung:

Da der hier angesprochene Grundsatz für alle Verdichtungsgebiete gilt, ist der Hinweis auf seine besondere Beachtung in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur entbehrlich. Eine solche Aussage sollte eher im Abschnitt über die landesplanerischen Ziele für die gewerbliche Wirtschaft erfolgen.

Wir schlagen vor, in Absatz 3 Buchstabe d, zweiter Absatz, die Worte "Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1)" zu streichen.

Begründung:

Vergleiche unseren Vorschlag zu § 24.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund zu § 21 LEPro

Wir empfehlen eine grundsätzliche Überprüfung der Einteilung des Landesgebietes.

Abs. 3 Buchstabe d), 2. Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Die Differenzierung und die Einteilung des Landesgebietes ist nicht proportional gerecht.

Abs. 3 Buchstabe d), 2. Absatz bedeutet den Eingriff der Landesplanung in die Stadtentwicklungspolitik wie in § 6 (siehe dort).

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN § 21 Abs. 3 b)

An dem Ziel des "bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Flächenangebots für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe" läßt sich besonders deutlich zeigen, welche Gefahren die hohe Regelungsstärke mit sich bringt, die der Entwurf vorsieht. Wie die Begründung deutlich macht, soll damit die Abkehr von einer quantitativen zu einer qualitativen Angebotspolitik in der Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß es "nicht erfolgreich sein kann, rein zahlenmäßig immer mehr Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen". Auch der zu-



Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landentwicklung  
(Landentwicklungsprogramm - LEPro)

a) Ballungskerne

In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbau, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs.

Sicherung und Entwicklung des Frei- raums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils, Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur.

b) Ballungsrandzonen

In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs, Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Sicherung und Entwicklung des Frei- raums, unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

c) Solitäre Verdichtungsgebiete

In den Solitären Verdichtungsgebieten sind vorrangig den Ballungskernen und Ballungsrandzonen vergleichbare Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, die ihrer Bedeutung als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren entsprechen.

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

31

a) In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbau, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme.

Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, Verkehrsanlagen, Anlagen des Nachschuttwesens und der Verteidigung sowie andere öffentliche Einrichtungen, Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen.

b) In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme.

städttebauliche Neuanordnung sanierungsbedürftiger Siedlungsbereiche in Ausrichtung auf die anzustrebende Siedlungsstruktur,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für Tages- und Wochenendaufholung

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

## LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

ständige Minister hat in seiner Einbringungsrede davon gesprochen, es sei "für ein bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung oder Ansiedlung von strukturverbessernden Betrieben zu sorgen".

Unzweifelhaft ist die Ausweisung von immer mehr Gewerbeflächen ohne Rücksicht auf den Bedarf der Wirtschaft unökonomisch und wegen der damit einhergehenden Gefahren für die Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes abzulehnen. Die Aussage, ein Gewerbeflächenangebot solle "qualitätsorientiert" sein, ist aber entweder banal oder eine Leerformel. Diese Formulierung kann damit jeweils unterschiedlich aufgefüllt und beliebig als Instrument zur Beschränkung kommunaler Entscheidungsmöglichkeiten eingesetzt werden. Es ist nicht ersichtlich, welchen Beitrag die Kriterien "Bedarfsorientierung" und "Qualitätsorientierung" für die konkreten Entscheidungen in den Bezirksplanungsgaräten und kommunalen Vertretungen leisten können, weil auch nur halbwegs zuverlässige Aussagen, welcher "Bedarf" an Flächen in welcher "Qualität" in einer Region besteht, bisher nicht vorliegen.

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

§ 21

Die Einteilung des Landes in Gebietskategorien geht auf "Anstöße unterschiedlicher Bevölkerungsdichten zurück. Dies sollte in der Oberschrift "Gebiete mit unterschiedlicher Bevölkerungsdichte" berücksichtigt werden.

Der Begriff "Solitär: Verdichtungsgebiete" wird nicht gebietsmäßig erklärt, sondern mit den Territorien von Städten in Verbindung gebracht (solitär als Stadtgebiet, nicht als Raumeinheit). Wie bereits im Erläuterungsbericht zum LEPro I/1 festgestellt wurde, gibt es aber, z.B. im Bielefelder Raum, Gebiete, die - in Vergleich zu Gebieten mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur - eine sehr hohe Verdichtungsraumliche Verdichtung aufweisen. Die Probleme derartiger Verdichtungsgebiete sind mit denen der Ballungskerne und der Ballungsrandzone vergleichbar und rechtfertigen deshalb die besondere Herausstellung im Vergleich zu den Aufgaben und Problemen in Gebieten mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur. Dies muß in der Definition zum Aus-

MMV 10 / 1970

41

# Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

## Formulierungsvorschläge:

"Solitare Verdichtungsgebiete sind städtische Verdichtungsgebiete, die innerhalb von Gebieten mit einer überwiegend ländlichen räumlichen Raumstruktur liegen, aber Erscheinungsformen städtischer Siedlungs- und Arbeitsplatzmüßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind."

Im folgenden Absatz sollte es besser heißen:

"Gebiete mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte ...."

### § 21 Abs. 3

In Buchstabe d) fehlt die bisherige Formulierung: "Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die ...". In den Abschnitten, die den Ballungskernen und die Ballungsrandzone betreffen, wurden die alten Formulierungsgen "Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung ..." beibehalten.

Diese Änderung bedeutet für den Regierungsbezirk Detmold, der nur über Solitare Verdichtungsgebiete und Gebiete mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur verfügt, eine eklatante Benachteiligung. Die Ausklammerung des Flächenbedarfs der Betriebe in der Region Ostwestfalen-Lippe ist deshalb kaum nachvollziehbar, weil der Regierungszirk, was seine Verdichtung anlangt, nicht unter den Nachteilen wie andere Regionen leidet. Es wird deshalb gefordert, daß für alle vier Gebietsgruppen mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur die Formulierung "Berücksichtigung des Flächenbedarfs..." beibehalten wird.

Hinzu aufzunehmen werden sollte auch die bisherige Formulierung:

"Bewertung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung."

Ich kann mir den Verzicht auf diese Formulierung nur dadurch erklären, daß unter Verkehrserschließung (unrichtigerweise) wieder ausschließlich auf den Straßenverkehr abgestellt wurde. Die Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung schließt aber den Schienenverkehr und den ÖPNV ein und sollte deshalb als allgemeines Ziel im LEPRO verbleiben, abgesehen davon, daß im ländlichen Raum - etwa in Lippe und Münster - noch Nachholbedarf auch im Straßenbau besteht.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

c) In den ländlichen Zonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsorientierte und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu schaffen, wobei alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundausrüstung funktionsgerecht zu fördern sind. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1).

aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung entsprechend der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbezüge.

Förderung einer ausgewogenen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten.

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung.

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe vor allem in Entwicklungsschwerpunkten, wobei in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschränkungen, die sich aus der Erfüllung dieser Funktionen ergeben, besonders zu beachten sind.

Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen.

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, insbesondere durch Flurbereinigung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPRO)

d) Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur

In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, denen insgesam für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1), aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinden entsprechend der Tragfähigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsbezüge unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte.

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung.

Berücksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft durch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturverbessernden gewerblichen Betrieben, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten.

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen.

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Bodens, Wasser-, Immissions-, Naturschutz- und Freiraumschutzes"

MMV 10 / 1970

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Deilmold

Der neu angeführte letzte Satz: "Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Luftraum-, Natur- und Freiraumschutzes" folgt m.M. nicht aus dem einleitenden Absatz mit den Zielen "Funktionsgerechte Grundausstattung", "Erhöhung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit". Es wäre sinnvoller, hier einen gesonderten Absatz anzufügen, der die auch für die anderen Gebietskategorien wichtigen Funktionen der Gebiete mit Überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur hinsichtlich Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen hervorhebt.

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

§ 21 Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur

Die in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, solitären Verdichtungsgebieten und Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur geltenden strukturellen Zielsetzungen sind zu überdenken. Die vormals angebotsorientierte Standortplanung für Wirtschaftsunternehmen wurde durch einen eindeutig nachfrageorientierten Ansatz ersetzt. Die Gestaltungsspielräume für unsere Städte und Gemeinden und die Wirtschaft wurden damit erheblich eingeeengt. Diese strukturellpolitische Akzentverschiebung mit "qualitativer Angebotspolitik" zu bezeichnen, wie in der Gesetzesbegründung geschehen, ist nach unserer Auffassung eine eher irreführende Umschreibung. Außerdem ist zu prüfen, ob nicht die gesamte regionale Wirtschaftsförderungs politik, die ja im § 21 LEPro ihre planungsrechtliche Basis findet, neu durchdacht werden muß.

An die Stelle der Jahrzehntlang vertretenen Exportbasistheorie tritt zunehmend die Stärkung endogener Entwicklungspotentiale. Das noch im Landesentwicklungsprogramm I/II vorgegebene System von Entwicklungsschwerpunkten (zentrale Orte) und Entwicklungsachsen wird angesichts der zunehmenden Bedeutung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Frage gestellt. Wenn die herkömmliche Regionalpolitik "von oben nach unten" arbeitet und damit in vielen wirtschaftsschwachen Räumen gescheitert ist, dann liegt die Ursache hierfür im Fehlen der von "unten nach oben" stattfindenden kleinräumigen, örtlich initiierten Entwicklungsschritte, wie sie z.B. mit großem Erfolg in Baden-Württemberg praktiziert werden. Beide Entwicklungsebenen müssen sich ergänzen und aufeinander abgestimmt werden. Eine Politik der Stärkung endogener Entwicklungspotentiale ist angesichts der eher zentralistischen Ausrichtung des Landesentwicklungsprogramms kaum möglich.

Abschnitt II

Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes

§ 19

Siedlungsraumliche Grundstruktur

(1) Bei der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ist von der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben auszugehen. Danach ist das Landesgebiet in Ballungskerne und Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) sowie in ländliche Zonen einzuteilen, in denen aufgrund unterschiedlicher bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsstruktureller Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen unterschiedliche Planungsaufgaben im Vordergrund stehen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser drei Zonen sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

- a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je qkm übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 qkm beträgt. Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohnern je qkm aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden. Ländliche Zonen sind Gebiete mit aufgelockelter Siedlungsstruktur, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je qkm aufweisen.

b) Als zusätzliches Merkmal kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je qkm) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in den einzelnen Zonen insbesondere folgende Ziele anzustreben:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Der bisherige § 19 erhält als § 21 folgende neue Fassung:

§ 21

Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur

(1) Nach der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben ist das Landesgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungskerne, Ballungsrandzonen, Solitäre Verdichtungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur einzuteilen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

- a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt und in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 km² beträgt. Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohnern je km² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden. Solitäre Verdichtungsgebiete sind Städte, die außerhalb von Ballungskernen und Ballungsrandzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungsmaßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind. Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohnern je km² aufweisen und durch eine aufgelockerte Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind.

b) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur insbesondere folgende Ziele anzustreben:

Der Präsident

der  
Landwirtschaftskammer  
Rheinland

Zu § 21 (1)

Das Landesgebiet soll in Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur, d.h. in Verdichtungsgebiete und in Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, eingeteilt werden. Die Definition für Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur ist eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1.000 Einwohner je km<sup>2</sup>. Eine derartige Definition kann den unterschiedlichen Gegebenheiten des ländlichen Raumes und den daraus resultierenden Entwicklungszielen nicht gerecht werden. Es wird deshalb angeregt, ähnlich wie bei den Verdichtungsgebieten eine Differenzierung der Gebiete überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur vorzunehmen. Diesen verschiedenen ländlichen Teilräumen, insbesondere den benachteiligten Gebieten der Mittelgebirgsregion, wären dann in § 21 (3) d spezifische Ziele zuzuordnen.

Zu § 21 (3)

Die generellen Ziele für die Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur werden befürwortet. Allerdings wird eine stärkere Differenzierung entsprechend den unterschiedlichen Gegebenheiten für erforderlich gehalten, wie schon zu § 21 (1) ausgeführt. Zumindest sollte im drittletzten Absatz hinter "Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft" eingefügt werden "insbesondere in den durch die Standortgunst der Mittelgebirgsregion benachteiligten Gebieten".

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt  
Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 21 Abs. 3 Buchstabe b):

"...., Sicherung und Entwicklung der Ercaumfunktionen, insbesondere durch Erhaltung des Freiflächenanteils."

(zu § 21 Abs. 3 Buchstabe d):

"...., Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, Förderung und Entwicklung einer umweltverträglichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Bodenschutzes, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes, Entwicklung des Fremdenverkehrs unter Berücksichtigung der Freiraumfunktionen."

a) In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für die Erneuerung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbau, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs 1) an Haltepunkten Leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme.

Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, Verkehrsanlagen, Anlagen des Nachrichtenwesens und der Versorgung sowie andere öffentliche Einrichtungen.

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen.

b) In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Erlebens- und Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Förderung der städtebaulichen Entwicklung insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs 1) an Haltepunkten Leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme.

städtische Neuentwicklung; sanierungsbedürftiger Siedlungsbereiche in Ausrichtung auf die anzustrebende Siedlungsstruktur.

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe.

Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für Tages- und Wochenendausflüge

a) Ballungskerne

In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbau, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten Leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs.

Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur.

b) Ballungsrandzonen

In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs.

Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe.

Sicherung und Entwicklung des Freiraums, unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

c) Solitäre Verdichtungsgebiete

In den Solitären Verdichtungsgebieten sind vorrangig den Ballungskernen und Ballungsrandzonen vergleichbare Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, die ihrer Bedeutung als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren entsprechen

M.M.V 10 / 1970

# MMV 10 / 1970

35 Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEP) d) Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur

In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, denen insgesamt für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

c) In den ländlichen Zonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsorientierte und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu schaffen, wobei alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundausrüstung funktionsgerecht zu fördern sind. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1), aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung entsprechend der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche,

Förderung einer ausgewogenen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe vor allem in Entwicklungsschwerpunkten, wobei in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschränkungen, die sich aus der Erfüllung dieser Funktionen ergeben, besonders zu beachten sind.

Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, insbesondere durch Förderung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1), aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinden entsprechend der Tragfähigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft durch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturverbessernden gewerblichen Betrieben, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Bodens, Wasser-, Immissions-, Naturschutz und Freiraumschutzes

24. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

§ 22

Gebiete mit besonderer Bedeutung  
für Freiraumfunktionen

(1) Im Rahmen der räumlich funktionalen Arbeitsteilung innerhalb des Landes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festzulegen. Dabei sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) Grundwasserzonengebiete, Gebiete mit besonderer Grundwasserzonenfunktion aufgrund ihrer geologischen Struktur, Einzugsgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser, Uferzonen für die Wassergewinnung, vor schädlichen Einflüssen zu schützende Täle von Flüssen, soweit deren wasserwirtschaftliche Nutzung dies erfordert.

b) Waldgebiete.

c) Naturparke und für die Fernerholung geeignete Gebiete; regional bedeutsame Gebiete und Erholungs- und Freizeitanlagen für die Tages- und Wochenendnutzung.

(2) In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen sind die Voraussetzungen für eine Erfüllung dieser Funktionen gewahrleistende Gesamtentwicklung zu schaffen.

MMV 10 / 1970

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 22: In Absatz 1 sind die Worte "§§ 6 und 7" durch "§ 6" zu ersetzen.

Begründung: Die Verweisung auf § 6 ist nur erträglich, wenn § 6 die von uns vorgeschlagene geltende Fassung erhält, damit klargestellt ist, daß es sich hier nicht um innergemeindliche Festlegungen handeln soll. Aus dem gleichen Grunde muß der Verweis auf § 7 entfallen.

In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung: Die Formulierung ist mißverständlich und nicht weiterführend. Wenn hier ein Grundsatz für das Gemeindefinanzierungsgesetz ausgesprochen werden soll, sollte dies besser dort erfolgen. Sind Zweckzuweisungssysteme gemeint, empfiehlt sich eine Regelung bei diesen. Sollte der Einsatz eigener Mittel der Städte, Gemeinden und Kreise gemeint sein, wäre die gemeindliche Planung und Finanzhoheit be- rührt.

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung: Die Einführung von Zwischenstufen würde eine unnötige, die kommu- nale Planung noch weiter bedrängende Komplizierung des Systems bedeuten. Wesentliche systematische Klärungen wären nicht zu er- warten.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Zu § 22 LEPro

Die Darstellung und Festlegung eines zentralörtlichen Gliederungssystems ist nicht notwendig. Der ortstypische Charakter der Städte und Gemeinden muß gewahrt bleiben. Hierzu wird auf das zu Nr. 4. Gesagte verwiesen.

Sofern dem nicht Rechnung getragen werden kann, sollte auf jeden Fall in Abs. 1 Satz 1 der Hinweis auf die §§ 6 und 7 gestrichen werden.

Ebenso wird die Streichung des Satzes 2 in Abs. 1 empfohlen.

Es wird vorgeschlagen, Abs. 3 in jedem Falle zu streichen.

Begründung:

Es wird auf Nr. 4. und Nr. 5. der Begründungen zu den §§ 6 und 7 verwie- sen.

Sofern in Abs. 1 der Satz 2 als Klarstellung gedacht ist, wird zunächst nicht deutlich, ob hier ein Grundsatz für das Gemeindefinanzierungsgesetz

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 20

Zentralörtliche Gliederung

(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist die zentralörtliche Gliederung für das gesamte Landesgebiet als System sich funktional ergänzender zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für eine Bündelung öffentlicher Mittel zum weiteren Ausbau der Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden

(2) Bei der zentralörtlichen Gliederung ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren auszugehen. Dabei sind als Versorgungsbe- reiche dieser Zentren zu unterscheiden.

Nahbereiche um jedes Zentrum zur Deckung der Grundversorgung.

Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs.

Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten, höheren Bedarfs

(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliede- rung kann entsprechend der unterschiedlichen Sied- lungsstruktur und der Verkehrserschließung der ländlichen Zonen, der Ballungsrandzonen und der Ballungskerne weiter differenziert werden

§ 22

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen

(1) Im Rahmen der räumlich funktionalen Arbeitste- lung innerhalb des Landes sind Gebiete mit beson- derer Bedeutung für Freiraumfunktionen festzu- legen. Dabei sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) Grundwassereservegebiete, Gebiete mit beson- derer Grundwassergeländung aufgrund ihrer geologischen Struktur, Einzugsgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser, Uferzonen für die Wassergewinnung, vor schädlichen Ein- flüssen zu schützende Tälbauen von Flüssen, soweit deren wasserwirtschaftliche Nutzung dies erfordert.

b) Waldgebiete.

c) Naturparke und für die Ferienholung geeignete Gebiete, regional bedeutsame Gebiete und Erholungs- und Freizeitanlagen für die Tages- und Wochenendholung.

(2) In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Frei- raumfunktionen sind die Voraussetzungen für eine die Erfüllung dieser Funktionen gewahrende Gesamtentwicklung zu schaffen

Der bisherige § 22 wird gestrichen.

Der bisherige § 20 wird als § 22 eingegliedert und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur gemäß §§ 6 und 7 ist für das gesamte Landesgebiet ein funktional gegliedertes System zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teil- len des Landes die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur entsprechend der ange- strebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.“

b) In Absatz 2, Zeile 2 wird das Wort „Unter- zentren“ durch „Grundzentren“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Stufenfolge der zentralört- lichen Gliederung kann insbesondere aus siedlungsstrukturellen, versorgungs- technischen oder landesentwicklungs- politischen Gründen, falls erforderlich, durch Zwischenstufen ergänzt werden.“

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPRO)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

38

Der bisherige § 20 wird als § 22 eingefügt und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur gemäß §§ 6 und 7 ist für das gesamte Landesgebiet ein funktional gegliedertes System zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.“

b) In Absatz 2, Zeile 2 wird das Wort „Unterzentren“ durch „Grundzentren“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann insbesondere aus siedlungsstrukturellen, versorgungstechnischen oder landesentwicklungspolitischen Gründen, falls erforderlich, durch Zwischenstufen ergänzt werden.“

§ 20

Zentralörtliche Gliederung

(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist die zentralörtliche Gliederung für das gesamte Landesgebiet als System sich funktional aneinander zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für eine Bündelung öffentlicher Mittel zum weiteren Ausbau der Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.

(2) Bei der zentralörtlichen Gliederung ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren auszugehen. Dabei sind als Versorgungsbereiche dieser Zentren zu unterscheiden. Nebengebiete um jedes Zentrum zur Deckung der Grundversorgung, Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs, Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten, höheren Bedarfs.

(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann entsprechend der unterschiedlichen Siedlungsstruktur und der Verkehrserschließung der ländlichen Zonen, der Ballungsrandzonen und der Ballungskerne weiter differenziert werden.

oder für den Einsatz von Zweckzuweisungen angesprochen wird. Im übrigen verweisen wir auf die Begründung unter Nr. 2 zu § 3. Es kommt auf die speziellen Eigenarten einer Gemeinde an, die im wesentlichen durch die historische Entwicklung begründet worden sind. Diese müssen berücksichtigt und bestmöglich entwickelt werden. Die Finanzausstattung der Gemeinde muß es gestatten, daß jede Gemeinde grundsätzlich in aus eigener Finanzkraft eine angemessene Infrastruktur vorhalten kann.

Abs. 3 ist deshalb entbehrlich, weil durch die Einführung von Zwischenstufen die Landesplanung zusätzliche Möglichkeiten zu Eingriffen in die kommunale Planung erhalten wurde.

MMV 10 / 1970



# MMV 10 / 1970

25. Der bisherige § 23 wird gestrichen.

§ 23

## Bevölkerungsentwicklung

Im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung  
des Landes ist bis zum Jahre 1985 von einer im  
wesentlichen unveränderten Einwohnerzahl auszu-  
gehen.

## Abschnitt III

### Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche

23. Der bisherige § 21 wird als § 23 eingefügt  
und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, Satz 2 werden die Worte  
„Tragfähigkeit von Versorgungsberei-  
chern“ mit mindestens 20.000 Einwohn-  
ern“ ersetzt durch die Worte „Mindest-  
tragfähigkeit mittelzentraler Versor-  
gungsbereiche“.

§ 21

### Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungs- achsen

(1) Ausgehend von der zentralörtlichen Gliederung  
ist die Gesamtentwicklung des Landes auf ein  
System von Entwicklungsschwerpunkten und Ent-  
wicklungsachsen auszurichten.

(2) Als Entwicklungsschwerpunkte sind alle Räume  
in Betracht zu ziehen, in denen die Standortvoraus-  
setzungen für eine bevorzugte Förderung der Kon-  
zentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in  
Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen ge-  
geben sind. Der zentralörtlichen Gliederung des  
Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit,  
von Versorgungsbereichen mit mindestens 20.000  
Einwohnern auszugehen. Es sind jedoch auch  
solche Räume zu berücksichtigen, die nach ihrer  
Entwicklungsintensität, Ausbaufähigkeit und beson-  
deren Lagegunst im Zuge von Entwicklungsachsen  
die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfähig-  
keit durch gezielte Förderung in sossensbarer Zeit zu  
erreichen.

(3) Die unterschiedliche Standortgunst der Entwick-  
lungsschwerpunkte ist durch eine mit der zentralört-  
lichen Gliederung abgestimmte, Stufenbildung  
kennzeichnend zu machen, soweit dies als Grundlage des  
sachlichen Rahmens ihrer Förderungswürdigkeit  
erforderlich ist.

(4) Die Entwicklungsachsen stellen das Grundge-  
füge der räumlichen Verflechtungen dar, nach dem  
sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bündel-  
ung der Verkehrswege und Versorgungsleitungen  
richten sollen. Durch die Entwicklungsachsen ist in  
den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Entwicklungs-  
schwerpunkte auch unter Berücksichtigung der die  
Landesgrenzen überschneidenden Verflechtungen  
bedürftigster miteinander zu verbinden sind und  
wie bestmögliche Voraussetzungen für den durch  
räumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingten regio-  
nalen und überregionalen Leistungsaustausch  
gewährleistet werden können.

(5) Die unterschiedliche funktionale Bedeutung der  
Entwicklungsachsen ist durch eine Stufenbildung  
kennzeichnend zu machen, die der Stufenbildung der Ent-  
wicklungsschwerpunkte entspricht. Als Merkmal  
für die Bestimmung der Mindestausstattung der  
Entwicklungsachsen sind die Straßen und Schienen-  
wege zugrunde zu legen, die für den regionalen,  
überregionalen und großräumigen Leistungsaus-  
tausch bedeutsam sind.

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Delmold

### § 23 Abs. 4

„... und umweltverträglich ...“ sollte nicht eingefügt werden. Von  
umweltverträglichen Entwicklungsachsen kann eigentlich keine Rede  
sein.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Städte tag Nordrhein-Westfalen

Zu § 24: Wie schlägen vor, Absatz 1 sowie Absatz 2, Satz 1 zu streichen.

Begründung: Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 enthalten ausschließlich Grundsätze der städtebaulichen Planung. Entsprechend unserem Vorschlag können Siedlungsschwerpunkte nur als innergemeindliches und daher städtebauliches Strukturelement gesehen werden. Es gibt daher keinen Anlaß, hierzu Aussagen in dem Abschnitt über Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu treffen. Die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung sind im Bundesrecht (Baugesetzbuch) unter Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes festgelegt. Sie können durch Landesgesetz weder verändert noch ergänzt werden.

In Absatz 3 sind die Worte "Kerngebiete sowie" zu streichen.

Begründung: Die Ausweisung von Kerngebieten ist allein nach den Grundsätzen der städtebaulichen Planung auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung von der Gemeinde zu beurteilen. Die Landesplanung darf sich nicht mit der Gliederung von Baugebieten auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung beschäftigen. Im übrigen nehmen wir auf die Begründung unseres Vorschlages zu den Absätzen 1 und 2 Bezug.

Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung: Der hier behandelte kleinräumige Immissionsschutz zwischen verschiedenen Nutzungen ist ausschließlich Angelegenheit der städtebaulichen Planung. Wir verweisen im übrigen auf die Begründung unseres Vorschlages zu Absatz 1 und 2.

Absatz 7 ist zu streichen.

Begründung: Auch hier handelt es sich um eine rein städtebauliche Aussage, die eher in ein Handbuch des Städtebaus gehört. Besonders erstaunlich ist die Regelung der Bürgerbeteiligung als landesplanerische Kategorie. Im übrigen verweisen wir auf die Begründung unseres Vorschlages zu den Absätzen 1 und 2.

Absatz 8 ist zu streichen.

Begründung: Die alte Fassung erklärt sich aus dem Bemühen, den Denkmalschutz in einem Landesgesetz zu erfassen. Inzwischen ist der Denkmalschutz umfassend und ausschließlich im Denkmalschutzgesetz des Landes geregelt. Eine zusätzliche Regelung im Landesplanungsgesetz ist weder rechtlich möglich noch zweckmäßig. Sie würde u.a. bedeuten, daß neben den Denkmalbehörden in dem ohnehin schon komplizierten Verfahren zwischen Landeskonservator, unterer, oberer und oberster Denkmalbehörde nun auch noch der Bezirksplanungsrat, die Bezirksplanungsbehörde und ggf. die Landesplanungsbehörde tätig werden könnten.

§ 24

Städtebau und Wohnungswesen

(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (§§ 19 bis 22) aus.

(2) Bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen ist in Ausrichtung auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und zwischen Wohnsiedlungsbereichen, Gewerbe- und Industrieentwicklungsbereichen und Freizeitzonen sicherzustellen.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Verdichtungsgebieten und den Entwicklungsschwerpunkten außerhalb der Verdichtungsgebiete ein ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechendes Maß baulicher Nutzung möglich ist. Das gilt vor allem für Siedlungsschwerpunkte, die an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

(4) Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sind zu vermeiden. Streusiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorrangig vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

(5) Sondergebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte sollen nur dort ausgewiesen werden, wo diese Einrichtungen nach Umfang und Zweckbestimmung der angestrebten zentralörtlichen Gliederung und der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen sind.

(6) Bildungs- und Kultureinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen werden.

(7) Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Abstände oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Planung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen durch vorhandene insbesondere standortgebundene gewerbliche oder andere Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß auch für die Zuordnung von Verkehrs-

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung anzustrebende siedlungsraumliche Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der anzustrebenden Entwicklung des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splintersiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden zugeordnet werden.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund zu § 24 LEP

wir schlagen vor, die Abs. 1, 3, 7 und 8 zu streichen.

In Abs. 4 sollte Satz 1 vor "bandartig" durch das Wort "möglichst" ergänzt werden.

Begründung:

Nachdem Siedlungsschwerpunkte nur als innergemeinschaftliches und daher städtebauliches Strukturelement gesehen werden (siehe § 6), gibt es keinen Anlaß mehr, hierzu Aussagen in dem Abschnitt über allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu treffen. Die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung sind im Bundesrecht (Baugesetzbuch) unter Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes festgelegt. Sie können durch Landesgesetz weder verändert noch ergänzt werden.

Für den Streichungsvorschlag bezüglich des Abs. 7 gilt das zuvor Gesagte. In Abs. 3 ist die Einbeziehung der Kerngebiete mit den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht zu vereinbaren. Dabei kommt erschwerend hinzu, daß offensichtlich an die Ausweisung aller Kerngebiete, nicht nur derjenigen für großflächige Betriebe gedacht ist. Dies ist mit der gemeindlichen Planungshoheit nicht zu vereinbaren.

Abs. 8 ist ebenfalls, da dieser Gegenstand bereits im Denkmalschutzgesetz geregelt ist.

Die anzustrebende Entwicklung des Siedlungsraumes sollte bandartige oauliche Entwicklungen möglichst vermeiden (Abs. 4).

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

§ 24 Abs. 1

Ich halte die Zufügung "... innerhalb des Siedlungsraumes ..." für verzichtbar.

Bandartige bauliche Entwicklungen sind generell bedenklich, da Freiraumbereiche zerschnitten werden.

Außer den Strukturstörungen sollten auch Splittersituationen ausdrücklich benannt werden. Denn auch sie müssen verhindert werden.

§ 24

Städtebau und Wohnungswesen

(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (§§ 19 bis 22) aus

(2) Bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen ist in Anbetracht auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnsiedlungsbereichen, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und Freizeitzonen sicherzustellen.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Verdichtungsgebieten und den Entwicklungsschwerpunkten außerhalb der Verdichtungsgebiete ein ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechendes Maß baulicher Nutzung möglich ist. Das gilt vor allem für Siedlungsschwerpunkte, die an Haltpunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

(4) Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sind zu vermeiden. Streusiedlungen sind zu vermeiden. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienthemen und Ferienwohnungen sollen vorwiegend vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

(5) Sondergebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte sollen nur dort ausgewiesen werden, wo diese Einrichtungen nach Umfang und Zweckbestimmung der angestrebten zentralörtlichen Gliederung und der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen sind.

(6) Bildungs- und Kultur Einrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen werden.

(7) Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Abstände oder geeignete Schutzvorrichtungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Planung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen durch vorhaben- oder insbesondere standortgebundene gewerbliche oder andere Anlagen von denen erhebliche Emissionen ausgehen. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß auch für die Zuordnung von Verkehrs-

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung anzustrebende siedlungsraumliche Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der anzustrebenden Entwicklung des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splittersiedlungen sind zu vermeiden. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienthemen und Ferienwohnungen sollen vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden zugeordnet werden.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

9) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Modernisierung des Wohnungsbestandes und der Neubau von Wohnungen ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.“

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Die nach ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zielen ausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo wohnungs- und städtebauliche Mängel insbesondere im Wohnumfeld und im gewerblichen Bereich bestehen oder die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten gefährdet ist. Hierbei ist unter Beteiligung der Bürger und betroffenen Betriebe vor allem auf die Erhaltung und behutsame Erneuerung und Fortentwicklung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umwelt- und der Lebensqualität sowie die Verknüpfung mit anderen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen hinzuwirken.“

i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Bedeutsame Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie erhaltenswerte Ortsteile von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind mit dem Ziel einzubeziehen, daß ihre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

(8) Der Wohnungsbaubau ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.

(9) Eine städtebauliche Erneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo schwerwiegende wohnungs- und städtebauliche Mängel bestehen oder wo die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten in Verdichtungsgebieten, von Entwicklungsschwerpunkten und anderen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung außerhalb der Verdichtungsgebiete erneuert behindert wird.

(10) Bedeutsame Kultur- und Naturdenkmale sowie geschichtlich und städtebaulich wertvolle Ortsbilder sind möglichst zu erhalten und zu schützen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1983

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

### § 24 Abs. 1

Die Kerngebiete sollten - wegen des weitläufigen Gedankenaufbaus - besser vor den Sondergebieten genannt werden. Sie sind die Hauptausweisung.

Die Sondergebiete bedürfen einer restriktiven regionalplanerischen

### Beurteilung:

Also:

"Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, ..."

### § 24 Abs. 5

Unter Hinweis auf § 35 Abs. 1 sollten hier die Möglichkeiten im aktiven Umweltschutz vorrangig genannt und erst danach auf Absatzänderungen und Schutzvorkehrungen - mit ihren Belastungen für Raum und Umwelt - verwiesen werden.

## WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

### § 24 Städtebau und Wohnungswesen

Die in § 24 Abs. 3 getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Ausweisung von Kerngebieten und Sondergebieten für Einkaufszentren etc. werden von uns ausdrücklich begrüßt. Sie stellen eine wirksame Ergänzung der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BauNVO dar.

Auch die in Abs. 6 erfolgte Ergänzung der Wohnungsbauförderung um das Kriterium "Modernisierung" wird ausdrücklich begrüßt. Wir empfehlen, diese Bestimmung noch um den Sanierungsbegriff zu ergänzen.

## Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 24 Abs. 8):

"(8) Bedeutsame Baudenkmäler, Natur- und Bodendenkmäler und Denkmalbereiche ..."

## LANDESSPORTBUND

Die Einbeziehung des Sports in den Abs. 4 des § 24 findet ebenfalls unsere Zustimmung.

MMV 10 / 1970

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

**Gewerbliche Wirtschaft**

(1) Im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums ist eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstärkeren Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefördert wird, und daß die Entwicklungsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter absinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorwiegend herrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insbesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des flächendeckenden Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen soll den Erfordernissen einer geordneten Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden.

§ 25

**Gewerbliche Wirtschaft**

(1) Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstärkeren Bereiche der Wirtschaft gesteigert wird. Die Entwicklungsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden sowie ein angemessenes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erreicht wird.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die Errichtung, Erweiterung und Umstellung oder die grundlegende Rationalisierung von Gewerbebetrieben insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter absinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben. Soweit es sich hierbei um Gebiete mit besonderer Bedeutung für Forderfunktionen gemäß § 22 handelt, sind die Einschränkungen zu beachten, die sich aus der Erfüllung ihrer Funktionen ergeben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung zu berücksichtigen.

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 25:

Wir schlagen vor, Absatz 1 Satz 1 zu streichen.

**Begründung:**

Die Formulierung "im Rahmen" läßt keinen raumordnerischen Bezug mehr erkennen und dürfte zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führen. Gleiches gilt für die Begriffe "qualitativ", "arbeitsmarktorientiert" und "umweltverträglich".

Wir bitten dringend, Absatz 2 mit dem Ziel der Aufhebung zu überprüfen.

**Begründung:**

Hier könnte ein Widerspruch zu Artikel 92 f. des EG-Vertrages und damit eine Eingriffsbasis für die Beihilfekontrôle der EG gegeben sein: Die regionale Wirtschaftsförderung in einem Mitgliedsland darf nicht am "Landesdurchschnitt", d.h. dem Durchschnitt innerhalb einer Region des Landes, orientiert werden.

Wir schlagen vor, in Absatz 3 hinter dem Wort "Kommunikationstechniken" die Worte "in Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur" einzufügen.

**Begründung:**

Das Gesetz erwähnt den Begriff "Entwicklungsschwerpunkt" nur in § 9 als Gliederungselement in Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur. § 25 bezieht sich aber auf alle Gebietskategorien. Die vorgesehene Formulierung könnte zu dem Mißverständnis verleiten, daß gewerbliche Arbeitsplätze nur in Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur zu fördern seien. Alternativen könnten die Worte "vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten" gestrichen werden, weil sich die schwerpunktmäßige Ausrichtung ohnehin aus anderen Bestimmungen des Gesetzes ergibt.

### Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu § 25 LEPro

Wir empfehlen, in Abs. 1 den neuen Satz 2 zu streichen.

Wir bitten dringend, Abs. 2 mit dem Ziel der Aufhebung zu überprüfen.

Wir schlagen vor, in Abs. 3 die Worte "vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten" zu streichen.

**Begründung:**

Die Formulierung "im Rahmen" läßt keinen raumordnerischen Bezug mehr erkennen und dürfte zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führen. Gleiches gilt für die Begriffe "qualitativ", "arbeitsmarktorientiert" und "umweltverträglich".

11/10/1970

**Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund**

Durch Abs. 2 könnte ein Widerspruch zu Art. 92 f. des EG-Vertrages und damit einer Eingriffsgrundlage für die Beihilfekontrolle der EG gegeben sein; Die regionale Wirtschaftsförderung in einem Mitgliedsland darf nicht am "Landesdurchschnitt", d. h., dem Durchschnitt innerhalb einer Region des Landes, orientiert werden.

Nachdem sich der Begriff Entwicklungsschwerpunkt nunmehr auf die innerörtliche Gliederung bezieht, ist die Aussage an dieser Stelle (Abs. 3) entbehrlich.

**Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold**

§ 25 Abs. 1

Die Aktualisierung des § 25 wird begrüßt. Es ist richtig, daß auf die Notwendigkeit qualifizierter Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt, auf die Bedeutung kleiner und mittlerer Betriebe sowie generell auf eine umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung hingewiesen wird. Zu überlegen bleibt, ob auch der Strukturwandel in der Wirtschaft angesprochen werden sollte (was den Strukturwandel in der Landwirtschaft angeht, ggfls. in § 27).

Im Absatz 1 sollte der neu angefügte Satz als erster, der bisherige Absatz 1 als zweiter Satz stehen.

Die Betonung "eines angemessenen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums" beruht auf einer Wachstumsfurcht, die angesichts der heutigen Verhältnisse irrsinnig erscheint.

§ 25 Abs. 3

Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken können als Meilenstein sehr kurz weg. Besser wäre ein neuer Satz.

Deshalb wird angeregt, den Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Derartige Arbeitsplätze sollen der annehmbaren räumlichen Struktur des Landes entsprechend vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten gefördert werden.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, daß die neuen Telekommunikations- und Informationstechniken (Telematik) möglichst bald flächendeckend zur Verfügung gestellt werden.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

**Gewerbliche Wirtschaft**

(1) Im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums ist eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefördert wird, und daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter absinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insbesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des flächendeckenden Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen soll den Erfordernissen einer sorgfältigen Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden.

§ 25

**Gewerbliche Wirtschaft**

(1) Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft gefördert wird, und daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden sowie ein angemessenes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erreicht wird.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die Erhaltung, Erweiterung und Umstellung oder die grundlegende Rationalisierung von Gewerbebetrieben insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter absinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insbesondere auf seinen Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben. Soweit es sich hierbei um Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freizeinfunktionen gemäß § 22 handelt, sind die Einschätzungen zu beachten, die sich aus der Erfüllung ihrer Funktionen ergeben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung zu berücksichtigen.

MMV 10 / 1970

45 Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1983

### WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

#### § 25 Gewerbliche Wirtschaft

Auch die Neuorientierung in der Wirtschaftsförderungspolitik, die nunmehr auf die besondere Berücksichtigung kleiner und mittlerer gewerblicher Betriebe abstellt, findet unsere volle Unterstützung.

#### Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 25 Abs. 2):

„... Die Sicherung der Freiraumfunktionen gemäß § 20 sind zu gewährleisten.“

45 Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 25 erhält folgende Fassung:

-. § 25

#### Gewerbliche Wirtschaft

(1) Im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums ist eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gesteigert wird, und daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter absinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insbesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des flächendeckenden Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen soll den Erfordernissen einer vorzuziehenden Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden.“

#### Gewerbliche Wirtschaft

(1) Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft gesteigert wird, und daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden sowie ein angemessenes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erreicht wird.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die Errichtung, Erweiterung und Umstellung oder die grundlegende Rationalisierung von Gewerbebetrieben insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter absinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben. Soweit es sich hierbei um Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen gemäß § 22 handelt, sind die Einschränkungen zu beachten, die sich aus der Erfüllung ihrer Funktionen ergeben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen ist bei raumbündelsamen Planungen und Maßnahmen die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung zu berücksichtigen

MMV 10 / 1970

§ 26 erhält folgende Fassung

-. § 26

#### Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere, umweltverträgliche und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu erhalten oder zu schaffen; dabei sind alle Möglichkeiten der Energieeinsparung zu berücksichtigen.

(2) Es ist anzustreben, daß insbesondere einheimische und regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

(3) Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und aus Umweltgesichtspunkten sind die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme auszusuchen. Regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden.

(Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden unter § 28 Abs. 7 in teilweise veränderter Fassung eingefügt.)

§ 26

#### Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu schaffen. Hierzu bedarf es unter Berücksichtigung der zu erwartenden technologischen Entwicklung und Einbeziehung der notwendigen Forschungsprogramme einer langfristigen Planung, in der die Standorte und Leitungsstrassen der Erzeugungsanlagen und Leitungsstrassen der großräumigen Verbundnetze festzulegen sind.

(2) Oberirdische Leitungen sollen, soweit möglich räumlich gebündelt und so geplant werden, daß eine Beeinträchtigung von bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Gebieten vermieden wird.

(3) Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie dafür notwendige Tanklager sind außerhalb der Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen zu planen.

(4) Rohrleitungen sollen nach Möglichkeit im Verlauf von Entwicklungssachsen trassiert werden. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird.

(5) Bei der Parallelverlegung von Leitungen ist darauf hinzuwirken, daß sich die Schutzstreifen, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, überlappen

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 26:

Absatz 3 Satz 1 ist zu streichen. Dieses Ziel läßt sich aus der Raumordnung nicht ableiten, sondern gehört in den Bereich der Energiepolitik. Die Forderung nach regionalen und örtlichen Energieversorgungskonzepten läßt sich indessen auch raumordnerisch begründen.

### Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu § 26 LEPro

Wir schlagen vor, Abs. 3 zu streichen.

#### Begründung:

Dieses Ziel läßt sich aus der Raumordnung nicht ableiten, sondern gehört in den Bereich der Energiepolitik.

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold § 26 Abs. 3

Im neuen Absatz 3 werden drei Gesichtspunkte in einen Zusammenhang gebracht, die nicht unbedingt etwas miteinander zu tun haben. So ist die Nutzung industrieller Abwärme aus Umweltsichtspunkten sicherlich zu befürworten; eine Verbesserung des Energienutzungsgrades kann hierin jedoch nur bedingt gesehen werden. Das gleiche gilt für die ebenfalls angesprochenen "Müllheizwerke". Hier sollte anstatt des soeben genannten Begriffs besser eine Formulierung wie "energetische Nutzung des Abfalls" gewählt werden.

### Naturschutz- verband

### Deutscher Bund für Vogelschutz

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 26 Absatz 1

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

Das Wort "berücksichtigen" ist durch das Wort "bevorzugen" zu ersetzen.

#### Begründung:

Der Energieeinsparung kommt eine besondere Bedeutung zu. Darüber kann ein größerer Teil der Energieprobleme gelöst werden. Die Energieeinsparung ist langfristig die billigste Energie. Sie darf aus diesem Grund nicht nur berücksichtigt wer-

MMV 10 / 1970



MMV 10 / 1970

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Naturschutzverband  
Deutscher Bund für Vogelschutz

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 26 Absatz 3 Satz 2

Formulierungsvorschlag des I BV und BUND:

"Regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt und gefördert werden."

Begründung:

Die regionalen und örtlichen Energieversorgungskonzepte sind eine zweite wichtige Möglichkeit zur Lösung der Energieprobleme. Besonderen Wert hat hier eine ideale und finanzielle Förderung zu finden.

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Zum § 26 - Energiewirtschaft: - vertreten die Industrie- und Handelskammern die Auffassung, daß die Absätze 2 und 3 mit so weitgehenden spezifischen Vorgaben nicht Gegenstand eines Gesetzes zur Landesentwicklung sein sollten. Wir sind daher für eine ersatzlose Streichung der Absätze 2 und 3 des § 26.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere, umweltverträgliche und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu erhalten oder zu schaffen, dabei sind alle Möglichkeiten der Energieeinsparung zu berücksichtigen.

(2) Es ist anzustreben, daß insbesondere einheimische und regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

(3) Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und aus Umweltsichtpunkten sind die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme auszunutzen. Regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden.

(Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden unter § 28 Abs. 7 in teilweise veränderter Fassung eingefügt.)

§ 26

Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu schaffen. Hierzu bedarf es unter Berücksichtigung der zu erwartenden technologischen Entwicklung und Einbeziehung der notwendigen Forschungsprogramme einer langfristigen Planung, in der die Standorte und die Auslegung von Erzeugungsanlagen und Leitungsstrassen der großräumigen Verbundnetze festzulegen sind.

(2) Oberirdische Leitungen sollen, soweit möglich, räumlich gebündelt und so geplant werden, daß eine Beeinträchtigung von bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Gebieten vermieden wird.

(3) Rohnleitungen zum Transport wassergetriebener Stoffe sowie dafür notwendige Tanklager sind außerhalb der Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen zu planen.

(4) Rohnleitungen sollen nach Möglichkeit im Verlauf von Entwicklungslinien trassiert werden. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird.

(5) Bei der Parallelverlegung von Leitungen ist darauf hinzuwirken, daß sich die Schutzstreifen, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, überlappen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LE-Pro)

# Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 27:  
§ 27 macht in besonderem Maße deutlich, wie wenig sinnvoll eine gesetzliche Regelung der Fachpolitik im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch Landesplanungsrecht ist. Es kann nicht Sache der Landesplanung sein, einen "bäuerlich strukturierten Wirtschaftszweig" zu entwickeln oder Grundsätze der Forstwirtschaft auszusprechen. Dafür gibt es Fachpolitiken und Fachgesetze. Diese Gesetze enthalten auch umfassende Regelungen über die Zulässigkeit von Eingriffen in den Bestand von Wald und dabei vorzuziehende Ausgleiche. Ihre Duplizierung im Landesplanungsrecht führt lediglich zu Mißverständnissen und zu Parallelarbeit.

## Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund § 27 LEPro

In Abs. 2 Buchstabe a) ist nicht klar, was unter "leistungsstarken" Waldbeständen zu verstehen ist.

## Der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland

Zu § 27:  
In der bisherigen Fassung waren die landwirtschaftlichen Ziele auch für heutige Verhältnisse zureichender und deutlicher formuliert als in dem vorliegenden Änderungsentwurf. Die bisherige Fassung sollte deshalb beibehalten werden.

Der Änderungsentwurf enthält unklare und ungerechtfertigte Begriffsbestimmungen. Insbesondere ist nicht definiert, was unter "bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig" zu verstehen ist. Außerdem deckt dieser Begriff den Bereich Gartenbau nicht ab. Falls der bisherige Text nicht übernommen wird, so ist zumindest hinter "Wirtschaftszweig" einzufügen "mit EG-wettbewerbsfähigen Betriebseinheiten".

Zu § 17 und § 32 (2) wird angemerkt, daß die Änderungswünsche der Landwirtschaftskammern im Zuge des Änderungsverfahrens berücksichtigt wurden.

## Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 27 Abs. 2 Buchstabe b):

"... Bei Waldvermehrung und -strukturverbesserung sollen naturnahe, artenreiche und bodenständige Waldgesellschaften erhalten und entwickelt werden."

§ 27

Land- und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

a) Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Lebens-, Einkommens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist die Schaffung solcher Betriebsseinheiten zu fördern, die langfristig rentabel bewirtschaftet werden können

b) Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll auch dazu beitragen, die Wohnhaftwirkungen landwirtschaftlicher Flächen insbesondere für die natürlichen Lebensgrundlagen und den Erholungswert der Kulturlandschaft zu gewährleisten

c) In den landlichen Zonen gemäß § 19 Abs. 2 sollen neue Arbeitsplätze für Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, möglichst in der Nähe der bisherigen Wohnsitz gelegenen Entwicklungsschwerpunkten oder Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung geschaffen werden.

d) Die Flurbereinigung hat der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen

(2) Forstwirtschaft

a) Die Wälder sind so zu erhalten, daß sie auch ihre Wohnhaftwirkungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Nutzens bestmöglich erfüllen können. Eingriffe in den Bestand an Waldflächen sind, insbesondere in Verdichtungsgebieten, auf das notwendige Maß zu beschränken.

b) Bei Pflege und Erschließung der Wälder sind auch die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und der Erholung zu berücksichtigen, die gilt auch für die Aufforstung von Brachflächen, Ödland und aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließenden Flächen

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

a) Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

(2) Forstwirtschaft

a) Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Einwirkungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.

b) Eingriffe in den Bestand an Waldflächen setzen voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außerhalb walddreicher Gebiete ist unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldanteils anzustreben. In walddreichen Gebieten soll vorrangig die Waldstruktur verbessert und entwickelt werden."

# MMV 10 / 1970

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Naturschutzverband Deutscher Bund für Vogelschutz

§ 27 Land- und Forstwirtschaft

§ 27 erhält folgende Fassung: Landwirtschaft und Forstwirtschaft

- (1) Landwirtschaft a) Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger Bauerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. b) Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

- (1) Landwirtschaft a) Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Lebens-, Einkommens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist die Schaffung solcher Betriebsverhältnisse zu fördern, die langfristig rentabel bewirtschaftet werden können. b) Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll auch dazu beitragen, die Wohlfastrwirkungen landwirtschaftlicher Flächen insbesondere für die natürlichen Lebensgrundlagen und den Erholungswert der Kulturlandschaft zu gewährleisten. c) In den Ländlichen Zonen gemäß § 19 Abs 2 sollen neue Arbeitsplätze für Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, möglichst in der Nähe der bisherigen Wohnsitze gelegenen Entwicklungsschwerpunkten oder Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung geschaffen werden. d) Die Flurbereinigung hat der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen.

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. 27 Absatz 2 Buchstabe a) Satz 4 Landentwicklungsvorschlag des BfV und BfL: ... die bei der Entwicklung der Nutzung entzogen und einer naturnahen Waldentwicklung überlassen werden. ... 27 Absatz 1 Buchstabe b) Landentwicklungsvorschlag des BfV und BfL:

Die Flurbereinigung soll außer den Erfordernissen der Bodenordnung und den siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und ... Begründung: Die Erfordernisse der Agrarstruktur (z.B. Melioration, Zerschneidung der Flächen) sind überholt. Sie dienen nicht mehr den Zielen des Landesentwicklungsprogramms sondern stehen ihnen entgegen. Dieses Erfordernis ist deshalb zu streichen.

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Der Präsident

In § 27 LEPro sind die Entwicklungsziele für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft formuliert. In Abs. 1 weicht der Entwurf der Landesregierung von der alten Fassung des Gesetzes erheblich ab. Die geplante Änderung soll den ökologischen Belangen der Landwirtschaft stärker Rechnung tragen. Dieses in besonderer Weise zu formulieren, ist aus Sicht der Landwirtschaft entbehrlich, da die in der gültigen Fassung verwendete Formulierung der "langfristigen Rentabilität" neben betriebswirtschaftlichen Aspekten gerade auch die Berücksichtigung ökologischer Belange umfaßt. Langfristig rentabel kann ein Betrieb nämlich nur dann wirtschaften, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen nicht beeinträchtigt werden. Insoweit kann die alte Fassung beibehalten werden.

MMV 10 / 1970

**Naturschutz-  
verband  
Deutscher  
Bund für  
Vogelschutz**

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Sollten nunmehr diese an sich selbstverständlichen Sachverhalte auch textlich stärker zum Ausdruck kommen, kann dabei jedoch keineswegs hingenommen werden, daß nur bestimmte mit der Landwirtschaft zusammenhängende Ziele vorgegeben werden. So müssen sowohl ihre ökologischen als auch ihre ökonomischen Belange Berücksichtigung finden. Insoweit darf ich als Textvorschlag für § 27 Abs. 1 a) vorschlagen:

Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig sowohl unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, als auch zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Gemeinschaft zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

2. Die Agrarordnung ist ein sehr wesentliches Element der Strukturpolitik im ländlichen Raum. Die Einbeziehung von Erfordernissen des Umweltschutzes in ihre Aufgabenstellung entspricht durchaus den politischen Erfordernissen. Die ländliche Bodenordnung mit bestimmten Wertigkeiten zu versehen, trägt jedoch den bisher mit der Bodenordnung verfolgten Zielen nicht Rechnung. Dem Umweltschutz dienende Maßnahmen werden im Gesetzentwurf der Landesregierung ein Vorrang eingeräumt, indem diese in § 27 Abs. 1 b) durch die Formulierung "insbesondere" gegenüber den bisherigen Zielen besonders hervorgehoben werden. Beide Belange können wegen der vielfältigen Interpendenzen nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Um eine nicht sachgerechte Bewertung nicht von vorneherein vorzugeben, sollte deshalb "insbesondere" durch "auch" ersetzt werden.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)**

§ 27

Land- und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

- a) Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Lebens-, Einkommens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist die Schaffung solcher Betriebsformen zu fördern, die langfristig rentabel bewirtschaftet werden können.
- b) Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll auch dazu beitragen, die Wohnortbedingungen landwirtschaftlicher Flächen insbesondere für die natürlichen Lebensgrundlagen und den Erholungswert der Kulturlandschaft zu gewährleisten.
- c) In den ländlichen Zonen gemäß § 19 Abs. 2 sollen neue Arbeitsplätze für Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, möglichst in der Nähe der bäuerlichen Wohnsitze gelegenen Entwicklungsschwerpunkten oder Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung geschaffen werden.
- d) Die Flurbereinigung hat der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Dorfverneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen.

(2) Forstwirtschaft

- a) Die Wälder sind so zu erhalten, daß sie auch ihre Wohnortwirkungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Nutzens bestmöglich erfüllen können. Eingriffe in den Bestand an Waldflächen sind, insbesondere in Verdichtungsgebieten, auf das notwendige Maß zu beschränken.
- b) Bei Pflege und Erschließung der Wälder sind auch die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und der Erholung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Aufforstung von Brachflächen, Ödland und aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließenden Flächen.

§ 27 erhält folgende Fassung:

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

- a) Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.
- b) Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

(2) Forstwirtschaft

- a) Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Einwirkungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.
- b) Eingriffe in den Bestand an Waldflächen setzen voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außerhalb walddreicher Gebiete ist unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldanteils anzustreben. In walddreichen Gebieten soll vorrangig die Waldstruktur verbessert und entwickelt werden.

§ 28 erhält folgende Fassung  
- § 28

Verkehr und Leitungswege

(1) Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes (Abschnitt II) verkehrszweigübergreifend zu planen. Sie ist unter Berücksichtigung des absehbaren Verkehrsbedarfes und der Erfordernisse des Umweltschutzes zu sichern und zu verbessern. Dabei sollen der schienengebundene Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der öffentliche Personennahverkehr soweit wie möglich Vorrang erhalten.

(2) Eisenbahnverkehr

a) Das Eisenbahnnetz ist als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landesgebietes zu erhalten. Soweit zur großräumigen Anbindung der Verdichtungsgebiete erforderlich, sind Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten aus- oder neuzubauen.  
b) Es ist insbesondere bei unbefriedigend genutzten Strecken des Schienenpersonen- und Güterverkehrs darauf hinzuwirken, daß alle Möglichkeiten zur technischen und organisatorischen Verbesserung des Verkehrsgebietes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.

c) Eine Verlagerung von Massen-, Schwer- gut- und Gefahrguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist anzustreben.

d) Die Standortplanung für Umschlaganlagen des Güterverkehrs soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden.

e) Soweit möglich und erforderlich sollen Anschlüsse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienen- netz erhalten bleiben oder ermöglicht werden.

(3) Straßenverkehr

a) Die Straßenplanung hat von der funktio- nalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Dementsprechend ist das Grundnetz, das aus leistungsfähigen Straßen für den großräumigen, über- regionalen und regionalen Verkehr be- stehen soll, auf Entwicklungsschwer- punkte und Entwicklungsachsen auszu- richten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Verdichtungsgebie- ten und in den Gebieten mit überwie- gend ländlicher Siedlungsstruktur, insbe- sondere hinsichtlich der jeweiligen Wirt- schaftstruktur sowie der Erschließung durch den Schienenverkehr, zu beachten.  
b) In allen Teilen des Landes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges

§ 28  
Verkehr

(1) Schienenfernverkehr

a) Ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Eisenbahnnetz muß erhalten und, soweit erfor- derlich, weiter ausgebaut werden. Insbesondere ist auf die Errichtung neuer Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten unter Berücksichtigung der Verdichtungsgebiete hinzu- wirken.

b) Bei Streckenstilllegungen und anderen Betriebs- einschränkungen ist neben eigenwirtschaft- lichen und gemeinwirtschaftlichen Gesicht- punkten die für die jeweils betroffenen Räume angestrebte Entwicklung zu berücksichtigen. Wichtige Netzzusammenhänge müssen gewahrt bleiben. Ein ausreichender Ersatzver- kehr auf der Straße muß sichergestellt sein.

c) Eine Verlagerung von Massen- und Schwergut- transporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist zu fördern. Die Standortpla- nung für Container-Umschlagplätze soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Ent- wicklungsachsen ausgerichtet werden. In den Gebieten, in denen Umschlagplätze sich entwickeln sollen, sind die Standortplanung und die Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen zu berücksichtigen. Die Standortplanung für Umschlaganlagen des Güterverkehrs soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden.

e) Soweit möglich und erforderlich sollen Anschlüsse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienen- netz erhalten bleiben oder ermöglicht werden.

(2) Straßenverkehr

a) Die Straßenplanung hat von der funktio- nalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Es muß den Bedürfnissen des großräumigen überregionalen, regionalen, zwischenörtlichen und innerörtlichen Verkehrs genügen.  
b) Das Grundnetz soll aus leistungsfähigen Straßen bestehen, das entsprechend dem System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungs- achsen gemäß § 21 auszubauen und durch Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr zu ergänzen ist.  
c) In den Verdichtungsgebieten sollen das Straßen- netz so gestaltet und Straßen so angelegt wer- den, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedin- gen ausgewogene wirtschaftliche soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine leistungsfähige

Stadtetag  
Nordrhein-Westfalen

Zu § 28:

Obwohl den verkehrspolitischen Zielaussagen im Grundsatz zuge- stimmt werden kann, sind sie im Landesentwicklungsprogramm (enl) am Platze.

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund

Zu § 28 LEPro

Abgesehen davon, daß verkehrspolitische Zielaussagen im Landesentwick- lungsprogramm (enl) am Platze sind, ist die strikte Präferenz für den schienengebundenen Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenver- kehr in dieser Form nicht angebracht. Eine Vorrangstellung für den Perso- nenverkehr kann nur in Betracht kommen, wenn das dafür notwendige Netz weitestgehend vorhanden ist.

Abs. 3 D), wonach in der Umgebung von Flughäfen und Flugplätzen Gebiete festzulegen sind, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölke- rung vor Fluglärm erforderlich sind, muß entfallen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß die Bundesbahn zu einer Verdünnung ihres Schienen- netzes kommt, kann der Straßenbau in keinem Fall vernachlässigt werden. Mit einer undifferenzierten Vorrangstellung des schienengebundenen Ver- kehrs würde man die zukünftige Wirklichkeit, auch die der wirtschaftli- chen Entwicklung, nicht treffen.

Der LEPro IV begegnet - wie die zahlreichen Änderungen dieses Plans belegen - erheblichen Bedenken. Aufgabe der Landesplanung muß es sein, grundsätz- liche Vorstellungen zu entwickeln, wie insbesondere der Konflikt zwischen dem mit dem Flugbetrieb verbundenen Lärm und der stadtbaulichen Entwick- lung gelöst werden soll. Hierzu wird mit dem LEPro lediglich die These ver- treten, daß durch die langfristige Orientierung des Plans sichergestellt sei, daß bei den zivilen Flugplätzen eine Vergrößerung der dargestellten Lärmschutzgebiete nicht zu erwarten sei. Dies ist lediglich eine rein for- male planerische Aussage, wenn von der bestehenden Flughafenstruktur ausge- gangen wird. Eine Abwägung auch im Hinblick auf die Interessen der berech- tigten Städte und Gemeinden wird nicht vorgenommen. In übrigen mangelt es auch an der notwendigen Differenzierung. Regionalflughäfen und Schwer- punktländelplätze sind anders zu bewerten als die beiden großen Verkehrs- flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn. Es liegt auf der Hand, daß gerade bei Regionalflughäfen und Schwerpunktländelplätzen eher eine Begünstigung des benachbarten Siedlungsraums und deren Entwicklung zu Lasten des sich ent- wicklenden Flugbetriebes dieser Flugplätze vorgenommen werden kann. Zudem

MMV 10 / 1970

### Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

biete an den Lärmschutzbereichen auf der Grundlage des Gesetzes zum  
Schutz gegen Fluglärm. Die Änderungen der Lärmschutzbereiche bedingt so-  
mit zwangsläufig eine ständige Fortschreibung des LEP's IV, wenn auf der  
Grundlage des Fluglärmschutzgesetzes die Lärmschutzbereiche 1 und 2 festgelegt  
werden. Die Zone C muß gänzlich entfallen. Wie die Fortschreibung des  
LEP's IV in der Zwischenzeit gezeigt hat, sind die vom MStStGB schon zu  
früheren Zeitpunkten vorgebrachten Bedenken voll-inhaltlich bestätigt wor-  
den. Bei den militärischen Flughäfen gibt es keine ständigen Flugbewegun-  
gen. Die Flugbewegungen sind teilweise willkürlich. Eine kontinuierliche  
Entwicklung ist also überhaupt nicht feststellbar. Aus diesem Grund kann  
eine Festlegung der Zone C im Bereich von Militärflughäfen nicht in Be-  
tracht kommen. Insofern nehmen wir nochmals ausdrücklichen Bezug auf unsere  
verschiedenen Stellungnahmen.

### Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

#### § 28

In Absatz 7 werden auch Leitungen und Richtfunkstrecken angesprochen.

Dies müßte auch in der Überschrift zu diesem Paragraphen zum Ausdruck  
kommen. Etwa: "Verkehr und Leitungswege".

#### 6. 28 Abs. 2

Nur Beschränkung der Fernverbindungen auf die Verdichtungsgebiete  
sollte entfallen, da auch die übrigen Gebiete angemessen angeschlossen  
werden können (müssen).

#### 5. 28 Abs. 4

Die Luftverkehrskonzeption des Landes ging bisher (LEP IV) von folgen-  
den Vorstellungen aus:

- 2 Verkehrsflughäfen (Düsseldorf und Köln)
  - 4 Regionalflughäfen (Münster, Paderborn, Siegen, Bielefeld)
  - 11 Schwerpunktländplätze.
- Insbesondere ist Münster/Westfalen zum Verkehrsflughafen aufgestuft worden,  
während Paderborn/Lippstadt zumindest sprachlich vom "Regionalflug-  
hafen" zum "Schwerpunktländplatz für den regionalen Luftverkehr" abge-  
stuft wurde. Die alte Bezeichnung sollte allein wegen der größeren  
Bedeutung des regionalen Luftverkehrs beibehalten werden.

a) In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen  
im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesent-  
lich zurückgefallen sind oder in denen ein sol-  
ches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen Aus-  
bau und Lückenschließung der Straßen dazu beitra-  
gen, die Wirtschaftskraft zu steigern und die Ent-  
wicklung der Gemeinden mit zentralörtlicher  
Bedeutung, insbesondere der Entwicklungss-  
chwerpunkte zu fördern

e) Bei der Planung des Straßennetzes ist sicherzu-  
stellen, daß die Gebiete mit besonderer Bedeu-  
tung für die Erholung mit den Verkehrsgebieten  
durch leistungsfähige Straßen verbunden  
werden

#### (3) Luftverkehr

a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs  
ist Rechnung zu tragen. Das dazu notwendige  
System von Flugplätzen soll aus folgenden sich  
ergänzenden Teilen bestehen.

Große Verkehrsflughäfen in den Aufkommens-  
schwerpunkten des Landes sollen vornehmlich  
dem innereuropäischen und interkontinentalen  
Verkehr dienen und bei entsprechendem Ver-  
kehrsaufkommen an ein schienengebundenes  
Nahverkehrsmittel angeschlossen werden.

Regionalflughäfen sollen unter Berücksichtigung  
ihrer Zubringerfunktion zu den großen Flughäfen  
dem Luftverkehr zwischen den regionalen Auf-  
kommensschwerpunkten dienen

Bei der Anlage und dem Ausbau von Verkehrs-  
ländplätzen für die Allgemeine Luftfahrt ist im  
Interesse einer Verminderung der Raumbean-  
spruchung und der Sicherheit des Luftverkehrs  
eine räumliche Schwerpunktbildung anzu-  
streben.

b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter  
Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luft-  
verkehrs ergebenden Baubeschränkungen und  
die bauliche Entwicklung in der Umgebung von  
Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen  
daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als  
auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung  
gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes  
gewährleistet ist. In der Umgebung von Flug-  
plätzen sind daher Gebiete festzulegen, in denen  
Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevöl-  
kerung vor Fluglärm erforderlich sind

c) Bei der Gestaltung von Luftverkehrsverbindun-  
gen ist darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgre-  
chter Anschluß an den innerdeutschen inner-  
europäischen und interkontinentalen Luftverkehr  
sichergestellt wird

#### (4) Binnenwasserstraßenverkehr

a) Durch den Ausbau der Wasserstraßen soll der  
Binnenwasserstraßenverkehr rationalisiert werden  
Dabei sollen insbesondere für von Massen-  
gutern abhängige Industrien günstigere Stand-  
ortbedingungen geschaffen werden

b) Es ist anzustreben, die Leistungsfähigkeit der  
Binnenhäfen in Anpassung an die Erfordernisse  
der Binnenschifffahrt zu steigern

c) Die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirt-  
schaftlichen, energiewirtschaftlichen und landes-  
kulturellen Funktionen der Wasserstraßen ist zu  
berücksichtigen und nutzbar zu machen

#### (4) Luftverkehr

a) Der wachsenden Bedeutung des Luftver-  
kehrs ist angemessen Rechnung zu  
tragen.

Die internationalen Verkehrsflughäfen  
des Landes sollen vornehmlich dem  
innereuropäischen und interkontinen-  
talen Verkehr dienen und bei entspre-  
chendem Verkehrsaufkommen an das  
Netz des Schienenpersonenzverkehrs  
angeschlossen werden.

Schwerpunktländplätze für den Regional-  
luftverkehr sollen vornehmlich dem deut-  
schen und europäischen Regional- und  
Ergänzungsluftverkehr dienen.

Ländplätze dienen dem Geschäftsreis-  
verkehr und der Allgemeinen Luftfahrt;  
im Interesse einer Verminderung des  
Raumbedarfs und der Sicherheit des Luft-  
verkehrs ist hierbei eine räumliche  
Schwerpunktbildung anzustreben.

b) Der Raumbedarf bestehender und  
geplanter Flugplätze, die sich aus der  
Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden  
Baubeschränkungen und die bauliche  
Entwicklung in der Umgebung von Flug-  
plätzen sind so aufeinander abzustim-  
men, daß sowohl die Sicherheit des Luft-  
verkehrs als auch ein ausreichender  
Schutz der Bevölkerung gegen die Aus-  
wirkungen des Flugbetriebes gewäh-  
leistet ist. In der Umgebung von Flug-  
plätzen sind daher Gebiete fest-  
zulegen, in denen Planungsbeschränkun-  
gen zum Schutz der Bevölkerung vor  
Fluglärm erforderlich sind.

#### (5) Binnenwasserstraßenverkehr

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz  
und die Binnenhäfen sind für einen lei-  
stungsfähigen und bedarfsgerechten Güter-  
verkehr zu erhalten. Dabei sind die Verbin-  
dung von verkehrlichen, wasserwirtschaft-  
lichen, energiewirtschaftlichen und ökologi-  
schen Funktionen der Wasserstraßen sowie  
ihre Bedeutung für die Erholung zu berück-  
sichtigen und nutzbar zu machen.

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

### § 29 Abs. 5

Der "Ausbau" des Binnenwasserstraßennetzes - Ich denke z.B. an den Ausbau der kanalisierten Mittelweser für das Europaschiff - sollte nach wie vor angesprochen werden.

#### Formulierungsvorschlag:

"Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz ist für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr auszubauen und zu erhalten. Dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten der Wasserstraßen durch Verflechtung ihrer verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen zu berücksichtigen und auszuschröpfen."

### § 29 Abs. 7 b)

In der alten Fassung des LEPro war unter Rohrfernleitungen ausgeführt, daß für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieblern würden solle. Dieses Ziel fehlt nunmehr. Dies wäre hinnehmbar, wenn nicht der übrige Absatz b) versuchen würde, jeden Einzelfall von Leitungsplanungen zu erfassen:

- Schutzstreifenüberlappung
- Verkabelung
- Trassierung im Zuge von Entwicklungsachsen.

Der Inhalt des § 26 Abs. 4 (alt), daß bei Rohrleitungen bei gleichartigen Transportgütern nach Möglichkeit eine gemeinsame Leitung betrieben werden soll, sollte in das neue LEPro übernommen werden.

Richtfunkstrecken dürften das Landschaftsbild kaum beeinträchtigen, höchstens Antennensträger.

## WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

### § 28 Verkehr und Leitungswege

Wir halten es für bedenklich, dem schienengebundenen Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr Vorrang einzuräumen. Auch hier wäre ein sorgfältiger Abwägungsprozeß ohne politische Vorgaben vorzuziehen.

#### 15) Öffentlicher Personennahverkehr

a) In den Verdichtungsgebieten ist ein schienengebundenes, von hohengleichen Kreuzungen freies Netz des öffentlichen Personennahverkehrs mit Haltepunkten an den vorhandenen oder geplanten Schwerpunkten des Verkehrsaufkommens vorzusehen, das mit einem innermaßig abgestimmten Omnibusnetz und, soweit erforderlich, mit anderen Schienenbahnen auf besonderem Bahnkörper verbunden ist. Die funktionelle Gestaltung der Haltestellen ist den strukturellen und stadtbaulichen Planungen für die betreffenden Siedlungsschwerpunkte und sonstigen Standorte anzupassen. An Haltepunkten, die sich für das Umsteigen aus Kraftfahrzeugen und Omnibussen auf die Verkehrsmittel des schienengebundenen Personennahverkehrs besonders eignen, sind Parkeinrichtungen und Umsteigeanlagen in ausreichendem Maße zu schaffen.

b) In den ländlichen Zonen ist ein Omnibusnetz erforderlich, das auch die Haltepunkte der Schienenbahnen bedienen muß. Umleitung und Verkehrsbedienunq des öffentlichen Personennahverkehrs müssen auf eine enge Verknüpfung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung untereinander und mit ihren Verflechtungsbe-reichen abgestellt sein.

c) Eine Zusammenarbeit von Verkehrsträgern und Verkehrsunternehmen, die die Bildung von zusammenhängenden Verkehrsnetzen mit abgestimmten Fahrplänen bei durchgehenden Tarifen zum Inhalt hat, ist anzustreben.

#### (6) Öffentlicher Personennahverkehr

a) In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und ihrer Träger in Verkehrsverbünden und Verkehrsvereinigungen ist mit dem Ziel weiter zu entwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern.

b) In den Verdichtungsgebieten ist die Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen. Dabei soll die Hauptfunktion einem Nahverkehrsnetz für den Schienenschnellverkehr zukommen, das sowohl kreuzungsfrei als auch beschleunigte oberirdische Schienenstrecken umfaßt und durch ein darauf abgestimmtes Omnibusnetz ergänzt wird, das die Erschließungs- und Zubringefunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung ist durch eine nutzerfreundliche Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einbeziehung des Individualverkehrs sicherzustellen.

c) In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine angemessene Verkehrsbedienunq durch koordinierte Bus-/Schienekonzepte der Verkehrsgemeinschaften sichergestellt werden. Notwendig ist ein Grundnetz von Schienenverbindungen, auf das die Omnibusnetze mit dem Ziel ausgerichtet werden, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihrer zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen.

MMV 10 / 1970

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

## Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 28 Abs. 3):

Nach Buchstabe b) ist anzufügen: "c) Nicht mehr benötigte Straßen bzw. Straßenteile sind zurückzubauen."

(zu § 28 Abs. 4 Buchstabe b):

"... Soweit zum Schutz der Bayalkerkung vor Fluglärm erforderlich sind ferner Beschränkungen des Flugverkehrs festzulegen."

(zu § 28 Abs. 7 Buchstabe b):

Folgende Wörter sind zu streichen: "möglichst" (1. Nennung) und "und wirtschaftlich vertretbar".

### Naturschutz- verband

### Deutscher Bund für Vogelschutz

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 28 Absatz 1 Satz 2

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

Die Wörter "soweit wie möglich" sind zu streichen.

Begründung:

Aus ökologischen Gründen müssen schienengebundene Personen- und Güterverkehr, Ausbau vorhandener Verkehrswege und der ÖPNV Vorrang erhalten. Die Formulierung "soweit wie möglich" schränkt diese Forderung zu sehr ein.

§ 28 Absatz 2 Buchstabe b)

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"In allen Teilen des Landes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz anzustreben, das sich an bestehenden Verkehrslinien orientiert."

Begründung:

Ein von Straßenverkehr unabhängiges Radwegenetz wird von uns grundsätzlich begrüßt. Allerdings darf es nicht dazu führen, bei weiteren Angebotsmöglichkeiten in den Freiraum durch Radwege einzustellen.

(7) Leitungen und Richtfunkverbindungen

a) Leitungen und Richtfunkverbindungen sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten sowie mit Nachrichten beitragen.

b) Leitungen sollen bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum möglichst räumlich gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungszentren folgen. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, eine Verteilung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt.

c) Richtfunkverbindungen sollen in Abstimmung mit anderen Planungsträgern möglichst so geplant werden, daß sie keine Beeinträchtigungen für vorhandene oder geplante Baugebiete oder für das Landschaftsbild zur Folge haben."



Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

55

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

### Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 29 Abs. 1):

"(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten  
räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzungen für die Tages-,  
Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden,  
sofern Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht  
entgegenstehen."

§ 29

Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen

(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie  
angestrebten räumlichen Struktur entsprechend  
Gebiete für die Tages-, Wochenend- und Ferien-  
erholung gesichert und erschlossen werden. Je  
nach Eignung sollen sie mit einem vielfältigen, nach  
Möglichkeit alle Freizeitbedürfnisse der Bevölke-  
rung befriedigenden Angebot an Freizeit- und Er-  
holungseinrichtungen schwerpunktmäßig ausge-  
stattet werden. Gebiete mit Wasserflächen, die sich  
für die Erholung eignen, sollen hierbei besonders  
berücksichtigt werden. Für ein angemessenes  
Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen für  
die Tageserholung innerhalb der Siedlungsbereiche  
ist Sorge zu tragen.

(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind  
schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene  
Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vor-  
zusehen und auszubauen.

(3) Die für die Wochenend- und Ferienerholung  
besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete  
der ländlichen Zonen sind weiter zu entwickeln. Es  
ist anzustreben, die Zahl und Aufenthaltsdauer der  
Ferien Gäste in diesen Gebieten zu erhöhen. Zur Ver-  
besserung der wirtschaftlichen Grundlage des  
Fremdenverkehrs ist hierbei eine Verlängerung der  
Saison anzustreben.

(4) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende  
Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzu-  
streben, die für den Schulsport, den Breiten- und  
Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung  
möglichst vielfältig zu nutzen sind. Die räumliche  
Verteilung dieser Einrichtungen ist entsprechend  
ihr jeweiligen Aufgabenstellung und der für ihre  
Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Ein-  
zugsbereiche auf die im Rahmen der zentralort-  
lichen Gliederung angestrebte Entwicklung der  
Siedlungsstruktur auszurichten.

§ 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In allen Teilen des Landes sollen der  
für sie angestrebten räumlichen Struktur  
entsprechende Voraussetzungen für die  
Tages-, Wochenend- und Ferienerholung  
gesichert und entwickelt werden."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden  
zusammengefasst und erhalten folgende  
Fassung:

"(2) Insbesondere in den Verdichtungs-  
gebieten sind schnell erreichbare ver-  
kehrsgünstig gelegene Schwerpunkte  
vor allem für die Tageserholung vorzu-  
sehen und auszubauen. In den Gebieten  
mit überwiegend ländlicher Siedlungs-  
struktur sind neben den Erholungsmög-  
lichkeiten für die ortsnähege Bevolke-  
rung vor allem die für die Wochenend-  
und Ferienerholung besonders geeig-  
neten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu  
entwickeln."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

MMV 10 / 1970

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu § 30 LEPro

§ 30 wird wie folgt geändert:

§ 30

Bildungswesen

(1) Die Bildungseinrichtungen sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so auszubauen, daß in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen dafür verbessert werden, daß jeder Einwohner die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten verwirklichen kann. Dabei ist neben dem anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen auch der durch die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur bedingte wachsende Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung und die außerschulische Jugendbildung, für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Umschulung zu berücksichtigen

Abatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist entsprechend der Aufgabenstellung dieser Einrichtungen und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten.“

(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten. Das gilt insbesondere für Schulzentren, Hochschulen und vergleichbare kulturelle Einrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche

MMV 10 / 1970

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 31 wird wie folgt geändert:

**Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so zu planen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinischer Leistungsfähiger und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten."

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

57

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

zu § 31:  
Absatz 2 ist zu streichen.

### Begründung:

Gegen die Sachaussage bestehen keine Einwendungen. Die fachpolitische Aussage ist aber aus der Raumordnung nicht abzuleiten, z.B. hinsichtlich sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser.

**Nordrhein- Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund**  
Zu § 31 LEPro

Gegen die Sachaussagen bestehen keine Einwendungen. Es ist jedoch auch hier zu fragen, ob sie aus der Raumordnung abgeleitet werden können, z. B. das Ziel sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser.

MMV 10 / 1970

68

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

§ 32 erhält folgende Fassung

§ 32

Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,
- Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,

- Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,

- Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungsseignung,

- Unterseugung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

(3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdauflüsse sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasser-Verhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbaus und Betriebsgebietes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 32

Landchaftsentwicklung

(1) Die Landschaftsentwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Technik an den Naturhaushalt und dessen Leistungsfähigkeit einen Ausgleich herbeizuführen. Dabei soll der Bestandszustand des Naturhaushalts durch entsprechende Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

(2) Die künftige Zweckbestimmung von aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließenden Flächen soll mit der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf eine standortgerechte Ausstattung mit landschaftsbezogenen und landschaftsgliedernden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholung hinzuwirken.

(3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens ist durch eine dem Standort entsprechende Nutzung zu sichern. Wind- und Wassererosionen sind durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

(4) Die Uferbereiche stehender und fließender Gewässer sind möglichst so zu gestalten, daß sie zu einem belebenden und gliedernden Bestandteil der Landschaft werden und zur Selbstreinigung des Wassers beitragen. Die Zugänglichkeit der Uferbereiche für die Öffentlichkeit ist anzustreben.

(5) Anlagen für den Verkehr sowie ober- und unterirdische Leitungen sind so zu planen und zu gestalten, daß sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

(6) Die Durchschneidung von Verkehrsgebieten durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen der Maßnahme auf das notwendige Maß zu beschränken.

(7) Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdauflüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden.

(8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen oberirdischen Erdauflüssen zur Gewinnung von Bodenschätzen sind während und nach Abschluß der Abgrabung im Bereich des Abbaus und Betriebsgebietes keine Maßnahmen zulässig, die das Wirkungsfeld der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt in die Grundwasser-Verhältnisse, in das Klima und den Boden nachhaltig schädigen. Die Landschaft auf Dauer verunstalten oder Landschaftsteile von besonderem Wert zerstören. Die Herrichtung des Abbaus und Betriebsgebietes ist vor Durchführung des Abbaus vorzubereiten und festzulegen.

(9) Soweit sich nach der Abgrabung Wasserfließen ergeben sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, einschließlich ihrer von Bauarbeiten freizuhaltenden Uferbereiche vorrangig als Erholungsanlagen zu nutzen.

(10) Ausschüttungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu sichern, die den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 32:

Die Absätze 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um fachpolitische Aussagen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bergrechts und Abgrabungssezes. Die Fachgesetze enthalten alle erforderlichen Regelungen, zum Teil als Bundesrecht.

In Absatz 2 fällt auf, daß anstelle der sonst verwendeten Begriffe "Verdichtungsraum" und "ländlicher Raum" von "besiedeltem und unbesiedeltem Raum" gesprochen wird. Wenn unter "besiedeltem Raum" die tatsächlich mit baulichen Anlagen genutzte Fläche gemeint ist, wären die Ziele dort nicht oder nur sehr bedingt zu verwirklichen. Hinsichtlich des "besiedelten Raumes" würde es sich wiederum um Grundsätze des Städtebaus und einen Verstoß gegen die in Anspruch genommene konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Baugesetzbuch) handeln.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Zu § 32 LEPro

In Abs. 2 fällt auf, daß anstelle der sonst verwendeten Begriffe "Verdichtungsraum" und "ländlicher Raum" von "besiedeltem und unbesiedeltem Raum" gesprochen wird. Wenn mit "besiedeltem Raum" die tatsächlich mit baulichen Anlagen genutzte Fläche gemeint ist, wären die Ziele dort nicht oder nur sehr bedingt zu verwirklichen.

Bei Abs. 3 handelt es sich erneut um eine rein fachpolitische Aussage. Soweit die Abgrabung dem Bundesrecht (z. B. Bundesberggesetz) unterliegt, wäre eine solche Aussage schon wegen der in Anspruch genommenen konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes im Landesrecht nicht haltbar. Auf die Auswirkung für den Braunkohlenabbau wird besonders hingewiesen. Hier wird eine dem Naturschutzrecht zuzuordnende Aussage getroffen.

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

§ 32 Abs. 2:

Die Bestimmung sollte wie folgt lauten:

In besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

§ 32 erhält folgende Fassung:

§ 32

Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit der Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,
- Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume.

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,

- Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von strukturreichen und artenreichen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,

- Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungsgegnung,

- Untersuchung vermeintlicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

(3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdauflüsse sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwassererschließung und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbaubereiches hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben.

§ 32

Landesentwicklung  
(Landschaftspflege, Grünplanung, Naturschutz)

(1) Die Landesentwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Technik an den Naturhaushalt und dessen Leistungsfähigkeit einen Ausgleich herbeizuführen. Daher soll der Belastbarkeit des Naturhaushalts durch entsprechende Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

(2) Die künftige Zweckbestimmung von aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließenden Flächen soll mit der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf eine standortgerechte Ausgestaltung mit landschaftsbeelebenden und landschaftsgliedernden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholung hinzuwirken.

(3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens ist durch eine dem Standort entsprechende Nutzung zu sichern. Wind- und Wassererosionen sind durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

(4) Die Uferbereiche stehender und fließender Gewässer sind möglichst so zu gestalten, daß sie zu einem belebenden und gleichzeitigen Bestandteil der Landschaft werden und zur Selbstreinigung des Wassers beitragen. Die Zugänglichkeit der Uferbereiche für die Öffentlichkeit ist anzustreben.

(5) Anlagen für den Verkehr sowie ober- und unterirdische Leitungen sind so zu planen und zu gestalten, daß sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

(6) Die Durchsiedlung von Weidgebieten durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen der Weidgebiete auf das notwendige Maß zu beschränken.

(7) Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdauflüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden.

(8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen oberirdischen Erdauflüssen zur Gewinnung von Bodenschätzen sind während und nach Abschluß der Abgrabung im Bereich des Abbaubereiches und Betriebsfeldes keine Maßnahmen zuzusetzen, die das Wirkungsgelände der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt in die Grundwasserhaushalts- und im Klimas sowie den Boden nachhaltig schädigen, die Landschaft auf Dauer verunstalten oder Landschaftsteile von besonderem Wert zerstören. Die Herrichtung des Abbaubereiches und Betriebsfeldes ist vor Durchführung des Abbaubereiches verbindlich festzulegen.

(9) Soweit sich nach der Abgrabung Wasserlächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, einschließlich ihrer von Bebauung freizuhaltenden Uferbereiche vorrangig als Erholungsanlagen zu nutzen.

(10) Aufschutungen sind durch entsprechende Formgebung, Sicherung der Hangflächen und Begrünungsmaßnahmen in die Landschaft einzufügen.

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Die vorgeschlagene Streichung erfolgt im Hinblick darauf, daß es nicht Sinn eines Gesetzes zur Landesentwicklung sein kann, die Instrumente der modernen Naturschutz- und Landschaftspflegepolitik katastrophisch aufzuführen. Für die Regelungsebene des Landesentwicklungsprogramms gehen die hier zur Streichung vorgeschlagenen Teile von § 32 Abs. 2 des Entwurfs nicht über die Aussagen in der nach unserem Vorschlag verbleibenden Bestimmung hinaus. Aussagen wie die in dem letzten Spiegelstrich der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene sind lediglich dazu angeordnet, den Landesplanungsbehörden die Befähigung für umfassende Einmischungen in Aufgabenbereiche zu ermöglichen, für die in diesem Falle nach dem Landschaftsgesetz - anderweitig ausreichende Zuständigkeiten bestehen.

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

§ 32 Abs. 3

Auf die Übernahme des § 32 Abs. 7 (alt) sollte nicht verzichtet werden. Die Regionalplanung greift auf dieses fachliche Ziel gern zurück.

Former sollte der Abs. 3 gemäß § 32 Abs. 9 der alten Fassung ergänzt werden:

"Soweit sich nach der Abgrabung Wasserlächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, einschließlich ihrer von Bebauung freizuhaltenden Uferbereiche für Zwecke von Natur, Landschaft und Erholung zu nutzen."

§ 32 Abs. 4

Dieser Absatz sollte entfallen, da der Schutz von Natur und Landschaft in Sachthematisch Verkehr ausreichend sichergestellt wird.

**Naturschutzverband**

**Deutscher Bund für Vogelschutz**

§ 22 Absatz 2

Empfehlungsvorschlag des DBV und des BUND:

mit besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft um ihrer selbst und

MMV 10 / 1970

69

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1983

Naturschutzverband

Deutscher Bund für Vogelschutz

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf des Naturschutzgesetzes. Der Naturschutz ist ein zentraler Bestandteil der Umweltpolitik. Er dient der Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erhaltung der Landschaften. Der Naturschutz ist ein zentraler Bestandteil der Umweltpolitik. Er dient der Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erhaltung der Landschaften.

§ 32 Absatz 2 Satz 2

Normulierungsvorschlag des BfV und des BUND:

„Das Abbau- und Betriebsgelände steht vorrangig für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung.“

Begründung:

Gerade Abgrabungsgebiete stellen oft schon vor Beendigung des Abbaus wertvolle Rückzugsgebiete und Lebensräume für teilweise seltene Pflanzen und Tiere dar. Ihr Schutz sollte zunächst Vorrang erhalten, um die Rekultivierungsmaßnahmen daran auszurichten.

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.

Der Präsident

§ 32 LCPro behandelt Naturschutz und Landschaftspflege. In Abs. 1 wird ausgeführt, daß bei der räumlichen Entwicklung des Landes den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen sei. Zur Realisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist jedoch die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe unbedingt erforderlich. Bei der räumlichen Entwicklung nur den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen, ist insoweit nicht umfassend genug gesehen. Vielmehr muß die Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe ebenfalls berücksichtigt werden. Dieses entspricht im übrigen auch den Aussagen der Landesregierung im Programm für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft, in dem es in der Präambel heißt, „... is Ziel des Natur- und Umweltschutzes und der Erhaltung landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe gleichrangig zu verfolgen“.

Von daher sollte die Formulierung von § 32 Abs. 1 wie folgt lauten:

Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Erhaltung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe gleichrangig zu verfolgen“.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 32

Landesentwicklung (Landesentwicklungsplanung, Naturschutz) (1) Die Landesentwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Technik an den Naturschutz und dessen Leistungsfähigkeit einen Ausgleich herbeizuführen. Dabei soll der Besondere Wert des Naturschutzes durch entsprechende Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

(2) Die künftige Zweckbestimmung von aus der landwirtschaftlichen Nutzung auszunehmenden Flächen soll mit der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Ermittlung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzes und auf eine standortgerechte Ausstattung mit landschaftsbildenden und landschaftsphenomenen Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erdennutzung der Erholung hinzuwirken.

(3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens ist durch eine dem Standort entsprechende Nutzung zu sichern. Wind- und Wassererosionen sind durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

(4) Die Uferbereiche stehender und fließender Gewässer sind möglichst so zu gestalten, daß sie zu einem besonderen und gleichartigen Bestanden der Landschaft werden und zur Selbstreinigung des Wassers beitragen. Die Zugänglichkeit der Uferbereiche für die Öffentlichkeit ist anzustreben.

(5) Anlagen für den Verkehr sowie ober- und unterirdische Leitungen sind so zu bauen und zu gestalten, daß sie den Naturschutz und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

(6) Die Durchschneidung von Weidegebieten durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Berücksichtigung der Standortwirkungen der Weidegebiete auf das notwendige Maß zu beschränken.

(7) Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erschließungen des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden.

(8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen oberirdischen Erschließungen zur Gewinnung von Bodenschichten sind während und nach Abschluß der Abgrabung im Bereich des Abbau- und Betriebsgeländes keine Maßnahmen zulässig, die das Wildunfallgefahr der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, in die Grundwasserhaushalte, in das Klima und den Boden nachhaltig schädigen. Die Landschaft auf Dauer unverändert erhalten. Die Herrichtung von besonderem Wert erwerbenden Landschaftsteilen von Abbau- und Betriebsgeländen ist vor Durchführung des Abbaubereichs verbindlich festzulegen.

(9) Soweit sich nach der Abgrabung Wasserflächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, insbesondere vorrangig als Erholungsanlagen zu nutzen (10) Aufschüttungen sind durch entsprechende Formgebung, Sicherung der Hangflächen und

§ 32 erhält folgende Fassung:

§ 32

Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturschutzes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,

- Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,

- Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von strukturell und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenaräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,

- Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungsgehung,

- Untersehung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

(3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erschließungen sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserhaushalte und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben.

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

61

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

zu § 33:  
In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:  
Es handelt sich um fachplanerische Aussagen des Wasserrechts, die auch nur mit wasserrechtlichen Verfahren, nicht aber mit Plänen der Landesplanung umzusetzen sind.

### Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 33 Abs. 1):

\* (1) Die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushalts sind so zu bewirtschaften, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. ...\*

(zu § 33 Abs. 2):

Nach Abs. 2 ist anzufügen: "(3) Abwasser dürfen nur in einer für den Wasserhaushalt unschädlichen Form in Gewässer eingeleitet werden. Dieses gilt auch für die Erwärmung von Gewässern durch Kühlsysteme."

§ 33 erhält folgende Fassung:

§ 33

Wasserwirtschaft

(1) Die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind insbesondere das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen.

(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, daß die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den Wasserabfluß, den Schutz vor Hochwassern und für Abwasseranlagen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen."

§ 33

Wasserwirtschaft

(1) Die wasserwirtschaftlichen Planungen und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind neben den nutzbaren Wasservorräten, den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der Reinhaltung der Gewässer insbesondere auch der zukünftige Wasserbedarf und die Belastbarkeit der Gewässer zu berücksichtigen.

(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Das gilt auch für Talauen im Sinne von § 22 Abs. 1a. Es ist sicherzustellen, daß die notwendigen Freiflächen für den Wasserabfluß, den Hochwasserschutz, den Ausbau von Gewässern für die Grundwasseranreicherung und für Abwasseranlagen erhalten bleiben Bereiche für freizuhalten.

(3) Abwasser dürfen nur in einer für den Wasserhaushalt unschädlichen Form in die Gewässer eingeleitet werden. Das gilt auch für die Erwärmung von Gewässern durch Kühlsysteme."

MMV 10 / 1970

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)  
§ 34 erhält folgende Fassung:

§ 34

#### Abfallentsorgung

- (1) Durch eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik ist entsprechend der siedlungs-  
räumlichen Struktur des Landes einer Be-  
trachtung der Umweltbedingungen ent-  
gegenzuwirken.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle  
möglichst vermeiden und nicht vermeidbare  
Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.
- (3) In allen Teilen des Landes ist eine aus-  
reichende Standortvorsorge für Abfallent-  
sorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei  
sind Art und Menge des anfallenden Abfalls  
sowie die Zusammenarbeit von Abfallent-  
sorgungsanlagen zu beachten. Besondere  
natürliche Standortvoraussetzungen für  
solche Anlagen sind bei allen raumbedeu-  
tenden Planungen und Maßnahmen entspre-  
chend zu berücksichtigen.
- (4) Die Anbindung von Standorten der  
Abfallentsorgung ist durch geeignete und an  
die anfallenden Mengen angepaßte Ver-  
kehrsinfrastruktureinrichtungen sicherzu-  
stellen.

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

62

§ 34

#### Abfallbeseitigung

- (1) Bei der Beseitigung von Abfällen und bei der  
Wiedernutzbarmachung von Flächen, die für die  
Abfallbeseitigung nicht mehr benötigt werden, ist  
die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struk-  
tur des Landes zu beachten
- (2) Bei der Aufstellung eines überörtlichen Abfallbe-  
seitigungsplanes ist eine das gesamte Land um-  
fassende Rahmenkonzeption zur Festlegung geeig-  
neter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen  
zugrunde zu legen

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 34:  
Absatz 2 ist zu streichen.

#### Begründung:

Es handelt sich um eine fachplanerische Aussage des Abfallrechtes,  
die auch im Bundesrecht (Abfallgesetz) umfassend getroffen ist. Es  
besteht kein Raum für eine landesrechtliche Regelung. Eine Umset-  
zung mit den Mitteln des Landesplanungsrechtes wäre auch nicht  
möglich.

#### Nordrhein-Westfälischer

#### Städte- und Gemeindebund

Zu § 34 LEPro

Es wird vorgeschlagen, die geltende Fassung des Abs. 2 beizubehalten und  
die Rahmenkonzeption zur Festlegung geeigneter Standorte für Abfallbesei-  
tigungsanlagen in Form eines LEPro's aufzustellen.

#### Begründung:

Es ist für eine zukunftsorientierte "Reststoffbewirtschaftung" unerläß-  
lich, daß anstelle der jetzt praktizierten, bezirksweisen Regelung landes-  
weit die Aufteilung der Abfallmengen auf die verfügbaren und noch erfor-  
derlichen Standorte aufgabenteilig erfolgt.

Nur so können die anstehenden Aufgaben bewältigt werden, wenn ernsthaft  
an eine Abkehr von der aus der Vergangenheit überkommenen Strategie des  
"sich entledigens" gedacht wird.

Nur so kann - neben einem Konzept für Behandlungs- und Verbringungsanli-  
gen - der Deponieraum die erforderliche Aufteilung in Kurzzeitlager, Lang-  
zeitlager und Endlager erfahren.

nur so kann im Sinne einer vereinfachten Rückholbarkeit eine weitgehende  
Beschränkung von Abfallarten auf die jeweiligen Deponiestandorte geregelt  
und gleichzeitig die Überwachung effektiver gemacht werden.

Der damit insgesamt erzielte Vorzug im Sinne einer "Reststoffbewirtschaftung"  
liegt schwerer als die mit einer solchen Lösung verbundenen langen  
Transportwege.

Ohne zukunftsorientierte Zielaussagen wird langfristig eine Abkehr von  
den konventionellen Entsorgungsvorstellungen (Schuttdeponie!) nicht er-

MMV 10 / 1970

72



Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

63

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und  
Raumordnung am 21. November 1988

## LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

### § 34 Abs. 2:

Die Bestimmung sollte gestrichen werden. Der Vorrang der Abfall-  
vermeidung vor der Entsorgung und das Gebot umweltverträglicher  
Entsorgung ist in den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen  
Bestimmungen enthalten. Ein über die in den anderen Absätzen  
des § 34 enthaltenen Regelungen hinausgehender Baubezug ist  
nicht erkennbar.

### § 34 Abs. 3 und 4:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind nachhaltig zu begründen,  
weil sie auf der Ebene des Gesetzes zur Landesentwicklung die  
notwendigen Aussagen für die Bewältigung der abfallpolitischen  
Probleme enthalten.

## Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

### § 34

In Absatz 1 kann die Formulierung "... entsprechend der siedlungs-um-  
lichen Struktur des Landes ..." entfallen, da die regional- und fach-  
planerische Behandlung der Abfallentsorgung nicht nur auf diesen ein-  
engenden Strukturaspekt des Landes bezogen wird.

Kann ein Bereich staatlichen Handelns ist so deutlichen Veränderungen  
der Zielvorstellungen und der konkreten Entwicklungen unterworfen wie  
die Abfallentsorgung.

Hiervon sollte auch die Neufassung des § 34 "Abfallentsorgung" nicht  
ausgenommen werden.

Für die Bearbeitung des Gebietsentwicklungsplans Teilabschnitt  
Hochstift Paderborn habe ich folgende Formulierungen vorgesehe, die  
in den grundsätzlichen Aussagen verwendet werden könnten:

### § 34 Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung ist nach den Grundsätzen der Entsorgungs-  
sicherheit sowie der Raum- und Umweltverträglichkeit durchzu-  
führen.

(2) In der Abfallentsorgungsplanung sind alle Möglichkeiten der Ab-

### § 34

#### Abfallbeseitigung

(1) Bei der Beseitigung von Abfällen und bei der  
Wiedernutzbarmachung von Flächen die für die  
Abfallbeseitigung nicht mehr benötigt werden ist  
die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struk-  
tur des Landes zu beachten

(2) Bei der Aufstellung eines überörtlichen Abfallbe-  
seitigungsplanes ist eine das gesamte Land um-  
fassende Rahmenkonzeption zur Festlegung geeig-  
neter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen  
zugrunde zu legen

### § 34 erhält folgende Fassung:

#### § 34

#### Abfallentsorgung

(1) Durch eine geordnete und umweltver-  
trägliche Abfallwirtschaft nach dem Stand  
der Technik ist entsprechend der siedlungs-  
räumlichen Struktur des Landes einer Beein-  
trächtigung der Umweltbedingungen ent-  
gegenzuwirken.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle  
möglichst vermieden und nicht vermeidbare  
Abfälle umweltvertraglich entsorgt werden.

(3) In allen Teilen des Landes ist eine aus-  
reichende Standortvorsorge für Abfallent-  
sorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei  
sind Art und Menge des anfallenden Abfalls  
sowie die Zusammenarbeit von Abfallent-  
sorgungsanlagen zu beachten. Besondere  
natürliche Standortvoraussetzungen für  
solche Anlagen sind bei allen raumbedeut-  
samen Planungen und Maßnahmen entspre-  
chend zu berücksichtigen.

(4) Die Anbindung von Standorten der  
Abfallentsorgung ist durch geeignete und an  
die anfallenden Mengen angepaßte Ver-  
kehrsinfrastrukturreinrichtungen sicherzu-  
stellen.

MMV 10 / 1970

73

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Stellungnahme zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988

Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

Die Entsorgungsstrukturen sind in steter Folge an den auf Verbesserung gerichteten Stand der Technik anzupassen sowie dadurch zu optimieren, daß örtliche, regionale und überregionale Entsorgungskonzepte zusammengeführt werden.

(3) Die Belastungen der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft sowie der räumlichen Strukturen von Natur und Landschaft sind auf ein Mindestmaß zu verringern. Dies ist u.a. durch eine bedarfsentsprechende Planung von geordneten Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen zu gewährleisten.

(4) Die Beseitigung der Altlastenschäden ist zu beschleunigen, damit die betroffenen Bereiche und Flächen wieder sinnvoll in das Zielkonzept räumlicher Nutzungen eingefügt und neuen Nutzungszwecken zugeführt werden können.

Naturschutzverband Deutscher Bund für Vogelschutz

§ 34 Absatz 1 Ermittlungsvorschlag des BfV und des BUND:

„Die Abfallvermeidung ist das oberste Ziel. Darauf ist mit Abfallvermeidungskonzepten hinzuwirken. Nicht vermeidbare Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden.“

(aus dem ehemaligen Absatz 1 wird Absatz 2)

Begründung:

In Abfallvermeidung verringert die Probleme der Abfallentsorgung. Sie muß daher das oberste Ziel sein und mit allen Mitteln verfolgt werden. Erst als zweiter Schritt kommt die Abfallentsorgung.

... schließen sich BfV und BUND den Forderungen der LfV zu ... Absatz 2, 3, 5, 6, 11, 12, 13, 20 Absatz 3, 21 Absatz 3 Buchstabe b, ... Absatz 5 Buchstabe d, 24 Absatz 8, 25 Absatz 2, 27 Absatz 2 Buchstabe b, 28 Absatz 3, 29 Absatz 4 Buchstabe b, 28 Absatz 7 Buchstabe b, Absatz 1, 20 Absatz 1, 33 Absatz 2.

§ 34 erhält folgende Fassung:

§ 34

Abfallentsorgung

(1) Durch eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik ist entsprechend der siedlungsraumlichen Struktur des Landes eine Beeinträchtigung der Umweltbedingungen entgegenzuwirken.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

(3) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie die Zusammenarbeit von Abfallentsorgungsanlagen zu beachten. Besondere natürliche Standortvoraussetzungen für solche Anlagen sind bei allen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Anbindung von Standorten der Abfallentsorgung ist durch geeignete und an die anfallenden Mengen angepaßte Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sicherzustellen.“

Als § 35 wird eingefügt:

§ 35

Gebietsbezogener Immissionsschutz

(1) Raumbedeutsame Maßnahmen sind so zu planen, daß sie möglichst keine Erhöhung der Immissionsbelastung zur Folge haben.

(2) Zur Verbesserung der Luftqualität ist eine Verminderung der Immissionsbelastung vorrangig in den Gebieten des Landes anzustreben, die hohe Belastungen aufweisen.“

§ 34

Abfallbeseitigung

(1) Bei der Beseitigung von Abfällen und bei der Wiedernutzbarmachung von Flächen, die für die Abfallbeseitigung nicht mehr benötigt werden, ist die angestrebte Entwicklung der ländlichen Struktur des Landes zu beachten.

(2) Bei der Abstellung eines überörtlichen Abfallbeseitigungsplanes ist eine das gesamte Land umfassende Rahmenkonzeption zur Festlegung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen zugrunde zu legen.

Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur  
Landesentwicklung  
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

39. Der bisherige § 35 wird § 36 und erhält folgende Fassung:

„ § 36

Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms

Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in Landesentwicklungsplänen entfaltet.“

Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

65

## Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu § 36:

Mir begrüßen die Änderung des bisherigen § 35 und die Streichung des bisherigen § 36 und möchte anregen, daß sich der Landtag für eine Zusammenfassung der bisherigen Landesentwicklungspläne zu einem einzigen Landesentwicklungsplan ausspricht.

### Nordrhein-Westfälischer

### Städte- und Gemeindebund

Zu § 36 LEPro

Die sogenannten "Pflichtpläne" sind auf die Buchstaben a, e und g zu beschränken.

Begründung:

Die Landesplanungsbehörde hat anläßlich der Aufstellung des LEPro's III angefordert, die Landesentwicklungspläne (mit Ausnahme des LEPro III selbst) zusammenzufassen. In § 13 Landesplanungsgesetz ist die Möglichkeit vorgesehen, "einen" Landesentwicklungsplan zu erarbeiten. Es ist erforderlich, dabei auch die Überlegung anzustellen, ob der Inhalt aller Pläne aufrecht erhalten werden soll. Eine kritische Überprüfung ist deshalb unabwiesbar notwendig. Bei der Zusammenfassung der Landesentwicklungspläne im übrigen ist auf eine Entfaltung der Darstellung zu achten. Schließlich ist die Konfliktsituation mit den Fachplänen zu erörtern und einer Lösung zuzuführen. Die Landesplanung muß dabei die Grenzen koordinierender Planung beachten. Die Landesplanungsbehörde darf sich nicht zu einer "Superbehörde" entwickeln, die selbst fachliche Detailfragen an sich zieht und entscheidet. Eine Verweisung in Landesentwicklungsplänen auf nachgeordnete Planungsebenen (wie im Falle des LEPro III) ist auszuschließen, da es durchaus eine Vielzahl von Konflikten gibt, die auf der Ebene der Landesplanung im Wege der Abwägung (siehe auch notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung) gelöst werden müssen.

MMV 10 / 1970